

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 76.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

Fortsetzung der Sitzung vom 9. Mai.

Abg. Ritschle - Deutlich (rl.):

Er möchte zunächst dem Abg. Schulze entgegenhalten, daß alle die Mängel, die er jetzt beim Kohlenbergbau festgestellt habe, vor allen Dingen auch in wirtschaftlicher Beziehung, wohl kaum durch ein Staatsmonopol behoben werden könnten. Wenn habe man sich jetzt auch hier in Sachsen zu entscheiden, ob man die Privatwirtschaft zugunsten der staatlichen Wirtschaft weiter einengen wolle, und man habe auf diesem Wege bereits Schritte getan mit der Beschaffung der Elektrizitätsversorgung und der Errichtung von Kohlenfeldern. Wenn der Abg. Schulze vorhin ausführte habe, daß zugunsten der Privatwirtschaft noch nichts getan worden sei, so sei das eben bei der Bedeutung der Privatwirtschaft für das gesamte Wirtschaftsleben und für das Staats ganze eigentlich gar nicht notwendig. Der Abg. Schulze lebe vielleicht in der Annahme, daß durch ein Wenigerwerden der Wichtigkeit der Privatwirtschaft eine größere Stimmung für Staatssozialismus vorhanden sei. In industriellen Kreisen habe der Krieg davon überzeugt, daß dem Staatssozialismus nur mit allergrößter Vorsicht das Wort gesprochen werden könne, aber sie ständen nicht auf dem Standpunkte, nun als Prinzipienreiter auf alle Zeiten hinaus politische und wirtschaftliche Dogmen anzuerkennen und die Frage nicht auf ihre Zweckmäßigkeit und ihre Wirkung prüfen zu dürfen. Sie würden also die vorliegende Frage von Grundsatz prüfen, frei von Vorurteilen und nur lediglich mit Rücksicht darauf, wie die ganze Angelegenheit für die Gesamtheit, für den Staat wirke. An und für sich ständen seine politischen Freunde auf dem Standpunkte, daß der Privatwirtschaft alle Entwicklungsmöglichkeiten zu geben seien. (Sehr richtig!) Schon aus diesem Grunde traten sie, um keinen Zweifel im Hause zu lassen, auf der ganzen Linie für den Schutz der Privatwirtschaft ein. Wenn man aber die Privatwirtschaft schützen wolle, müsse man auch nach anderer Richtung die Augen offenhalten. Es besteht die Gefahr, daß sich auf verschiedenen Gebieten Privatmonopolestreben zu einer Schädigung bestimmter Industriezweige auswüchsen, und lediglich diese Gefahr, die man auf verschiedenen Gebieten beobachten könnte, sei ihrer Parteifreunde bestimmt gewesen für die Stellung, die sie gegenüber den Maßnahmen des Staates, die auf eine staatliche Wirtschaft hinzielten, eingenommen hätten. Der Abg. Dr. Böhme habe ausgeführt, daß von einem Staatsmonopol ja wohl nicht die Rede sein könnte, aber sein Freund Gleisberg, wenigstens um die Anläufe zum Staatsmonopol. Das könne sie aber gar nicht abhalten, sich der ganzen Angelegenheit freundlich genug zuwenden. Ein Unterschied bestehe zwischen der Elektrizitätswirtschaft und der heutigen. Während der Staat in der Lage sei, jeden Bedarf, der in bezug auf die Versorgung mit elektrischem Strom gestellt werde, aus eigener Erzeugung zu decken, treffe die Voraussetzung nicht zu, jenseit es sich darum handele, den Bedarf an Kohle zu decken. Es besteht eine gewisse Gefahr, daß doch der Staat mit den anderen Unternehmungen, den großen Konzernen, im Wettbewerb trete, daß Kampfmaßnahmen von Seiten der Kohlenproduzenten in den nichtstaatlichen Gebieten eingeleitet würden. Auf diese Gefahr müsse man sich vorbereiten und möglichst dafür Sorge tragen, daß sie abgewendet werde.

Nun sei von anderer Seite gefragt worden, daß die Gewinnung von Kohlen nur stattfinde, um einen Geldgewinn herauszubringen, und daß die Patienten doch das ruhig herausragen möchten. Er glaube wohl richtig zu antworten, wenn er meine, daß die Patienten nicht vorausgesetzt hätten, daß man überhaupt etwas anderes annehme, denn es sei doch wohl lebhaft verständlich, daß jede gewerbliche Tätigkeit auf einen materiellen Gewinn mit hinauslaufe. Wenn dem nicht so wäre, dann wäre man ja am Ende jeder wirtschaftlichen Entwicklung. (Sehr richtig!) Es möge noch außen hin sehr gut liegen, wenn man den Standpunkt einnehme, der vorhin eingenommen worden sei, aber wenn es ernst sei mit der wirtschaftlichen Weiterentwicklung, der müsse auch dafür Sorge tragen, daß einer ehrenhaften Arbeit auch ein entsprechender Lohn zu teilen werde. Gewiß müsse aber der Staat und die Gesamtheit das allergrößte Interesse daran haben, daß die unbedingte Gewinn aller wirtschaftlichen Unternehmungen sich in angemessenen Grenzen bewege. Aber über diese Frage habe man sich ja erst am vorherigen Donnerstag unterhalten. Gewiß hätten sich in bezug auf den Handelsverkehr mit Kohle ganz besonders merkwürdige Formen herausgebildet, und wenn es sich darum handele, diese Formen, jenseit es mit den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen im Widerspruch ständen und injovitivit seien, die Interessen der Gesamtheit zu schädigen, zu ändern oder wenigstens dem Einstufig dieser wirtschaftlichen Formen entgegenzuwirken, werde man seine Partei jederzeit auf dem Posten finden. Nun habe sich der Abg. Dr. Böhme mit der Überprüfung der Ersten Kammer, soweit die Begriffe des Eigentumsrechtes in Frage kämen, beschäftigt. Er sei den Ausführungen des Hrn. Abg. L. R. Böhme nicht entgegen, meine aber, die Aussführungen, die in der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf getragen wurden, begründeten sich auf andere Umstände und nicht auf einen obwlegenden Begriff in bezug auf das Eigentumsrecht. Er könne sich auch nicht versichern, darauf hinzuweisen, daß, wenn der Abg. Dr. Böhme seine Ausführung mit der Stellung als Konservativer begründet habe, eine vernünftige Auffassung des Begriffes des Eigentumsrechtes auch in anderen Parteien vollständig geteilt werde. Er meine sogar, die Aussicht, die er heute zum Ausdruck gebracht habe, sei nicht zu unterschätzen von der Ausführung, die man bisher von Seiten der Sozialdemokratie gehört habe. Er habe das Gefühl, als ob es dem Abg. L. R. Böhme darum zu tun wäre, eine gewisse Art von Suggestion gegenüber von seinen Fraktionfreunden auszuüben, die in bezug auf das Eigentumsrecht vielleicht anderer Meinung seien wie er, und man werde jedenfalls noch hören, ob die Ansichten, die er über diese Begriffe habe, sich vollständig mit den Ansichten seiner Fraktion deckten. (Zuruf rechts: Das ist Gezeit!) Er gebe aber dem Abg. Dr. Böhme recht und seine Fraktion steht auf demselben Standpunkte, wenn er der Meinung sei, daß alles vermieden werden müsse, was einen Raum mit dem Kohlenunterirdischen darstelle. Auch mit einer größeren Steigleit in den Preisen sei sie einverstanden, denn unter diesen wechselseitigen Preisen leide nur der einzelnen Haushaltungen in weit größerem Maße die fachliche Industrie. Wenn er auch nicht auf Einzelheiten eingehen wolle, so möchte er zum Schluss doch darauf hinweisen, daß im Tschet mehr der Schutz der Grundeigentümer betont werden sei als der Schutz der bestehenden Werke. Seine Parteifreunde würden in der Deputation außerordentlichen Wert darauf legen, daß die bestehenden Werke einen bestimmten Schutz (Abg. Dr. Höpke: Sicherer Schutz) erfahren. Es handle sich um bestehende sächsische Unternehmen, die man nicht preisgeben dürfe, denen man in der Not, in die sie gekommen, beizustehen

habe. Es würde geradezu ein unerträglicher Zustand sein, wenn ein Werk, in das Millionen hineingestellt seien, das erweitertungsfähig sei und das auf Jahre hinaus damit rechte, befehlen zu können, mit einem Male auf das Trockene gelöst werde, oder wenn es jetzt schon austrocknen könne, daß es in absehbarer Zeit nicht weiter existieren könne. (Sehr wahr! rechts.) Es sei der festen Überzeugung, daß sich bei gutem Willen ein Ausweg finden lasse, und er glaube kaum, daß ihre Zustimmung zu dem Gangen an dieser Frage scheitern werde, denn auch der sächsische Staat als Unternehmer werde kaum dazu übergehen, um auf jedem Kohlenfeld, das nicht mit seinen eigenen Werken in Verbindung steht, eigene Kohlenwerke zu errichten, sondern er werde dazu übergehen, die Werke an die nächstliegenden größeren Werke abzutreten. Auch hier müsse man darauf bedacht sein, gut für wirtschaftliche und nicht durch eine Überproduktion — wenn er sich so ausdrücken dürfe — an Werken selbst die Sache besonders zu beladen. Wenn seine Parteifreunde diesen Standpunkt einnahmen, dann geschehe das aus einem ganz besonderen Gesichtspunkte. Man müsse doch zu geben, daß durch die staatliche Elektrizitätsversorgung vor allen Dingen die sächsische Braunkohlenindustrie schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sei, daß ihr ein großer Teil des Abages in Königreich Sachsen mit der zunehmenden staatlichen Versorgung verloren gehe. Man müsse weiter berücksichtigen, daß der Staat als Konkurrent und jedenfalls als nicht ganz angenehmer Konkurrent für die privaten Werke in die Ercheinung trete, nicht ganz angenehm inszeniert, als er durch seine Mittel, durch die Intelligenz seiner Beamten, durch den laufmärrischen Geist u. w. (Große Heiterkeit) eine schwere Konkurrenz für seine Konkurrenten werden würde. (Abg. Müller: Ein sehr zweifelhaftes Kompliment!) Wenn der Staat notwendigennotwendig die Braunkohlenwerke in eine schwierige Lage bringe, dann werde es ihm auch nicht schwer fallen, bei Erledigung dieses Stoffes eine besondere Rücksicht auf die durch die Verhältnisse geschaffene Lage der Braunkohlenwerke zu nehmen. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abg. Dr. Philipp (lvi.):

Der hr. Vorredner habe davon gesprochen, daß hier auf der Rechten ein verschiedener Eigentumsbegriff zu herrschen scheine. Er stelle fest, daß die Rechte in der Beziehung vollkommen einmütig sei: der Eigentumsbegriff sei seiner Meinung nach juristisch festgelegt. (Sehr richtig! rechts.) Es habe aber vielleicht noch etwas anderes gemeint. (Abg. Müller: Konservative Judikatur!) als gehe hier in der konservativen Gruppe eine Richtung, die mit den ganzen Zielen unserer Zeit, wie sie ja auch in diesem Geiste zum Ausdruck kommen, nicht einverstanden sei. Es befindet sich auch darin im Fazit. Die Konservativen seien alle der Meinung, daß es keinen Zweck habe, sich gegen Entwicklungen zu stemmen, die gewissermaßen die Natur vorschreibe, und das sei auch bestimmt für ihre Haltung zu diesem Kohlengebot. Es habe keinen Zweck, in diesem Augenblieke gegen das staatliche Kohlenregal zu kämpfen. Die Aufgabe sei, unter Aufrechterhaltung des grundlegenden Gedankens einer Einführung des staatlichen Kohlenregals Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, daß die Einrichtungen, die am meisten durch diese Neuerung getroffen würden, in ihren berechtigten Interessen geschützt würden. (Abg. Müller: Ja also!) Es wolle sich kurz fassen. Er sei ganz der Meinung des Hrn. Abg. Ritschle, daß Einzelheiten dieser Frage in der Deputation zu erörtern seien, aber einzelne Streitfragen möchte er doch in dieser Beziehung in den Hintergrund stellen. Wie Abg. Schulze sei er der Meinung, daß das staatliche Regal, so wie es geplant sei, im Laufe der Zeit schließlich zu einem staatlichen Monopol führen müsse, und wenn diese Möglichkeit besteht, müsse man besondere Maßnahmen treffen, um in der nächsten Zukunft ein staatliches Kohlenmonopol zu verhindern, und das sei nur möglich durch einen ausgesprochenen Schutz der bestehenden privaten Kohlenindustrie. Man tue ihr vielleicht Unrecht. Gewiß bekämpfen alle den Einfluß ausländischer Händler, die den Kohlenhandel in ihre Hand gebracht hatten und die im Begriffe seien, die Privatindustrie gelb unheilvol zu beeinflussen. Aber in Sachen sei man ja Gott sei Dank noch nicht so weit, wenigstens in der Leipziger Gegend seien es seit anscheinlich deutliche Werke, die unabhängig zunächst von den beiden sächsischen Interessengruppen die Kohlenindustrie ins Leben gerufen hätten, und es sei auch notwendig, daß das an dieser Stelle gezeigt werde: wenn man diese neue große Kohlenindustrie im Westen Sachiens nicht gehabt hätte, dann wäre die Kohlenkalamität in diesem Winter eine noch viel schlimmere geworden. Es sei wohl vom Abg. Rietzhammer ausgeführt worden, daß die Hälfte unserer Kohlenproduktion überhaupt von diesen neuen Werken aufrechterhalten werden sei. Es sei bitter unrecht, wenn man deswegen nicht gezeigt werden kann, welche Maßnahmen treffen sollte, die die Rechte dieser Werke schützen. Nun seien ja derartige Wohnnahmen in dem Gesetz vorgeleget. Aber es heißt immer: „Das Finanzministerium kann“, es ist in das Belieben des Finanzministeriums gelegt, ob es einem Privatwerk Schwierigkeiten bereiten könnte oder nicht. Dies müsse jedes Erachtens eine etwas höhere gesetzliche Formulierung gefunden werden, die ein gesetzliches Recht den Privatwerken gewährt, um ihre weitere Entwicklung Sorge tragen zu können. Die Erfahrungen, welche man mit der im Gesetz vorgesehenen finanzministeriellen Genehmigung bei dem Sperrgesetz gemacht habe, sei nicht gerade ermutigend. Es sei da auch voreilig gewesen, daß das Finanzministerium von dem Gesetz Dispensationen erteilen könne. Er weiß wohl, daß eine ganze Reihe von derartigen Geschichten an das Finanzministerium gelommen seien, aber er habe bisher noch nicht gehört, daß eins dieser Gesetze beantragt worden sei, oder daß überhaupt eine Zustimmung erfolgt sei. Er nehme an, daß die Regierung diese Antwort verzögert habe, um diese Sachen als Material für die Vorbereitung des Regalgesetzes mit zu benutzen. Weiterhin sei er zu berücksichtigen, daß die Wirkungen des Sperrgesetzes auch schon in verhängnisvoller Weise sich gezeigt hätten durch eine Abwanderung des Kapitals. Ein Teil des Kapitalen sei in das benachbarte Böhmen gewandert, um sich dort für die Zukunft durch Anlauf von Kohlenfeldern zu sichern. Deswegen sei es eben notwendig, daß möglichst auf geheimnisvollem Wege die Rechte der Gruben festgelegt würden. Nun sei ja in dem Gelegentwurfe fürs Sperrgesetz gezeigt, daß gewissermaßen jedes Werk sein Grubenfeld bekomme. Der Begriff „Grubenfeld“ lehrt namentlich in der Belegung wieder; aber es fehlt eine geheimnisvolle Festlegung. Bei das „Grubenfeld“ der fachliche Begriff eines Werkes, die Summe der einzelnen Barzellen oder handele es sich um ein abgeschlossenes geographisches Gange, was den Abbau von einer Stelle aus ermögliche? (Sehr richtig! rechts.) Es wäre vielleicht besser, wenn man vorläufig den Ausdruck „Grubenfeld“ durch „Interessengebiet“ erhebt, wenn man im Braunkohlengebiete Interessengebiete der bestimmten Werke feststellt und gewissermaßen eine Demarkationslinie zieht, wie weit der Bereich des einen Werkes und der des anderen Werkes gehe. Weiterhin vermisst er in dem Gesetz eine Rücksichtnahme auf die bestehenden Werke, die aber jetzt während des Krieges nicht in der Lage seien, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Es seien das kleinste Werke die den Betrieb aufrechtzuerhalten. Aber die könnten doch nicht glattweg durch das Gesetz nachher für die Erwigkeit zur Unfähigkeit verurteilt werden! Weiterhin wäre eine Rücksichtnahme notwendig auf solche kleinere Werke, deren ganzer Abbau auf ein Sachverständnis begründet sei. Man habe eine Reihe von Werken, wo nur zwei bis drei Leute beschäftigt seien, die ein bis zwei Ader gepachtet hatten und doch zwei bis drei Dörfer mit Kohle zu versorgen imstande seien. Die Bauern lämen mit ihren Kohlenwagen, schaffen die

Kohlen teilweise selber an den geeigneten Stellen heraus und schaffen sie fort. Es seien das zwar nur kleinere Gruben; aber man sollte über dem Schutz der berechtigten Interessen der Großindustrie auch nicht die kleinen und kleinsten Werke vergessen. Nun zur Frage der Entschädigung! Es werde natürlich durch die Einführung des Regals dem Großbetrieb eine Verfügungstricht genommen. Es sei selbstverständlich, daß dementsprechend eine Entschädigung erfolge. Das sei ja auch schon in dem alten Rechte vorbereitet; aber freilich gingen die Meinungen in diesem alten Rechte über die Höhe dieser Entschädigung auseinander. Gegen den Abg. Günther glaubte er feststellen zu können, daß die Mehrzahl seiner Freunde jedenfalls die Höhe von 5 Proz. nicht für ungemein halten werde, in d. wenn er die Bauern in der Lausitz oder der Leipziger Gegend fragen werde, dann würde denen vielleicht sogar 5 Proz. noch zu wenig sein. (Abg. Hettner: Das glaube ich, daß das die Bauern sagen!) Man müsse nun bei dieser Entschädigung besondere Rücksicht auf die Kohle führenden Grundstücke nehmen, welche nach dem Gesetz unter das Regal fielen, die Kohlenwerke gehörten, die erstmals abbau traten, und solche, die bloß den Grundbesitzern gehörten. Es wäre nur gerecht, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, daß den Bergbaubetrieben der volle Erfolg ihrer für das Kohlenunterirdische aufgewandten Kosten geleistet werde! Besonders sei natürlich bei der Bewertung der Entschädigung zu berücksichtigen, wann die erste Zahlung der Fördergabe erfolge. Nun sei vielleicht darauf hingewiesen worden, daß sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beizutreten hilfreich eingesetzt, daß er namentlich diejenigen Leute besonders entschädige, welche mit ihren ganzen Ansprüchen durch das Gesetz geworfen werden, die sich der Staat auf 4 bis 500 Jahre mit Kohlen eingedeckt habe. Der Bauer habe nun die fachliche Gewöhnheit, daß er in 4 bis 500 Jahren die erste Fördergabe erhalten (Heiterkeit rechts.) Es sei deswegen notwendig, daß der Staat, wo unter Umständen besondere Schwierigkeiten durch das Gesetz entstehen könnten, beiz

die Sorge um den Privatbesitz, die Sorge um die Aufrechterhaltung der privatkapitalistischen Provinz sei in der Industrie außerordentlich groß. Sie sei es, die den Schuh der gegenwärtig vorhandenen rechtlichen Interessen entstrebe. Diese Interessenspolitik müsse ganz natürlich in Konflikt mit der angeblichen Wahrung des Allgemeinen Interesses kommen, darüber bestreite seines Erachtens kein Zweifel. Abg. Götscheberg habe als Beispiel angeführt, daß die Braunkohlenwerke in Vorm und im Leipziger Bezirk heute gar nicht die hohe Profitrate abrufen, sie könnten nicht leben und nicht sterben. Das gebe ein unmögliches Grunde, weil die Ausgaben der Verwaltung und der Betrieb zu kostspielig seien. Wenn ein Betrieb in dieser Weise gelebt würde, dann brauche man sich nicht zu wundern, wenn die Provinz im privatkapitalistischen Sinne nicht hoch sei. Wenn schon die Vormer Bauern mit 5 und 10 Proz. nicht zu zufrieden seien und am letzten 20 und mehr Proz. haben wollten, dann könne er es begreifen, wenn die Bevölkerung der Vormer Werke heute lebhafte Klage führen. Aber in Wirklichkeit wolle man sich in liberalen wie konservativen Kreisen vor den Gefahren einer gewissen Privatmonopolisierung und dessen Preisdictatur schützen; man empfinde in gewissen Industriekreisen, die einen großen Kohlenbedarf hätten, jetzt höchst bitter, daß man selbst nicht keinen Einfluß in der Kohlengewinnung und Kohlenverarbeitung geltend gemacht habe und will es gewissen privat-monopolișchen Tendenzen entgegenstehen. Das sollte man jetzt noch nachholen, aber man kommt damit zu spät. Abg. Ritschke sei heute in sehr bedeutsamer Weise wieder diesem radikalen Maßnahmenkabinett sehr nahe gekommen und lasse höchst bemerkenswerte Schlüsse ziehen über die höchst widersprüchsvolle Auffassung, die auch die nationalsozialistischen Kreise über die Tendenz der Vorlage hätten. Über diesen Einfluß derjenigen Kreise auszuhalten, über die sie vor einigen Jahren schon Peter und Moritz geschildert hätten, sei jetzt ganz ausgeschlossen. Der Radikal-Kongress beispielweise sei in der sozialistischen Braunkohlenindustrie mit und ohne Einfluss des Abg. Dr. Philipp. (Abg. Dr. Philipp: *Ohne!*) Die Betriebsleiter seien nicht über number untertan, aber untertan seien sie. Er meine, da hätte man früher Stellung nehmen müssen, um diesem Einfluß rechtzeitig vorzubereiten, und zwar damals schon, als nämlich in der Finanzdeputation A vor dem Krieg auf die bedeutsame Gefahr aufmerksam gemacht worden sei. Wie gelöst, die Einsicht dieser Dinge könne nur erfolgen aus dem Wege der Enttäuschung des Kohlenbergrechtes der Grubenbesitzer und Übernahme der Bergwerke in staatlichen Besitz und Verwaltung. Man lasse sich darüber nicht wundern, daß die Gefahr für das industrielle Unternehmertum in Sachsen außerordentlich hoch und groß sei. Deshalb auch die Schnelligkeit, mit der man im vorherigen Jahre die Regierung zu beeinflussen gesucht habe, sofort ein Gesetz zu schaffen, um privatmonopolișchen Bestrebungen rechtzeitig vorzubeugen. Das werde natürlich alles nicht zugegeben werden, aber in absehbarer Zeit würde das zugegeben werden müssen. Mit einem so hambolesken Mittel, wie es dieses Gesetz darstelle, in dem Abg. Ritschke schon hente eine gewisse Gewalt für die Industrie wittert, lasse sich das Stahlkapital zwecklos nicht einschüchtern. Die Vorgänge in Preußen hätten das zur Kenntnis gebracht. Die Tatfrage, ob der preußische Staat bei seinem staatlichen Monopolisierungsprozeß auf dem halten, ja auf dem vierten Wege habe stehen bleiben müssen, beweise, daß der privatkapitalistische Einfluß sehr groß sei. Es seien legitim bittlichere Mängel gezeigt worden über den Kohlemangel, auch über die Kohlenknappheit. Heute sei das von dem Hrn. Minister und auch von Vertretern der bürgerlichen Parteien bestätigt worden. Die Industrie und die Kleinverbraucher hätten darunter gleichmäßig und schwer gelitten, aber nur die einzige Anwendung dieser Tatsache vermisste man. Es wolle nur auf einen Artikel im „Dresdner Anzeiger“ vom 3. Januar d. J. verweisen. Da werde in einer Befreiung über den Oberlausitzer-Ankauf und über die Tendenzen der preußischen Verstaatlichungspolitik noch darauf hingewiesen, daß man von vollstaatlichen Geschäftspunkten aus zwecklos einer Verstaatlichung des Kohlenbergrechtes das Wort reden möchte, zunächst aus dem Grunde, weil die Kraft ein Jahr nicht erneuerbar ist, mit dem zu Rate gehalten werden müsse. Das sei eine Stimme aus konservativen Kreisen, wo man eine andere Auffassung über den Eigentumsbegriff habe als Abg. Dr. Böhme. (Zurück bei den Konferenten: *Anzeiger!*) Man beachte die Kritik anstrengungen der privatkapitalistischen Konservativen, die wegen des Antrags von Steinleben im „Leipziger Tageblatt“ habe Abg. Ritschke den bereits vorgebrachte, mit einem Staatsmonopol, zum Teil auch schon durch dieses Gesetz, fanden zumindest gebende Unternehmerforderungen berücksichtigt und geschädigt werden. Es fragt sich nun, was in diesem Falle vorwiegend sei, die Sonderinteressen oder das allgemeine Interesse. Heute höre man von allen Seiten dasselbe Gesetz. Schutz der Grubeneigentümer, des Stahlkapitals, der bestehenden berechtigten Interessen nenne man es. Nun habe große Sorge, wenn der Staat sich an die Ablösung des Grubeneigentumsbegriffs mache, daß es dann den Grubeneindustriellen angst und bange werde, und daß dann das Kapital in Gefahr sei. Über die Meinung der sozialdemokratischen Partei nach dieser Richtung bin ich bereit mein Interesse für das Rote gestellt. Man habe gegenwärtig ein besonderes Interesse an der Berechtigung der privatkapitalistischen Provinz und an der Preisgabe des allgemeinen Interesses. Das wurde jedoch Dr. Böhme nicht bestreiten können. Man habe ferner ein Interesse an der Gewährung der enigen Hindernisse, also für einen grundverletzten Eigentumsbegriff. Das seien Grundsätze, die durch das ganze Gesetz noch durch die ganze Vorlage gingen. Die Grubeneigentümer lägen zu einem Tauergerade, sie würden gar nicht wie. Aus einer Bemerkung des Abg. Dr. Philipp sei die hier herabgesetzten, daß sie es nicht sicher sein könnten. Am liebsten möchten seiner Meinung nach die Kohlenbauern in seinem Reviere und Wahlkreise dieses Einschreitungen schon deutlich haben, ob angefangen werden abzuhören. Der längst überlegte Begriff „Grubeneigentum“ am Unterstellen“ werde hier auf ewige Zeiten festgestellt, ohne daß man auf die Verhältnisse anderer Staaten dabei Rücksicht nehme. Auf Zweigförderungen eingegangen, halte ich nicht für notwendig. Man werde sich darüber noch in der Deputation auseinandersetzen. Nur wie die Dinge jetzt liegen, habe man alles zu tun, was nicht allein im Interesse des gesamten wirtschaftspolitischen Fortschritts liege, sondern auch auf das Wohl unseres engeren Vaterlandes berechnet sei. (Bravo! lins.)

Abg. Brodau (fortschr. Bp.):

In dem Antrage des Abg. Götscheberg sei nicht vorgesehen, daß auch Stellvertreter zu den Deputationsmitgliedern gewählt werden. Seine Partei halte die Wahl von Stellvertretern aus verschiedenen Gründen für geboten, wie Stellvertreter zu auch bei früheren Sonderdeputationen gewählt worden seien. Er beantragte deshalb:

Die Kammer wolle beschließen, daß für die außerordentliche Deputation zur Beratung des Dekretes 42 außer den 17 ordentlichen Mitgliedern noch 8 Stellvertreter gewählt werden.

Der Sache selbst habe er nur Weniges noch zu bemerken, nachdem sein Fraktionskollege Günther bereits eingehend die Stellung seiner Fraktion zu der Vorlage begründet habe. Wenn sie in der Grundtendenz der Vorlage nur freudig zustimmen könnten, so habe sie freilich auch ihre Mängel, auf die schon gekenn gelegentlich der Beratung des Nachtragssatzes Abg. Schröder hingewiesen habe. Der Hauptmangel liegt darin, daß man dem Grubeneigentum die Konzession gemacht habe, Förderrohstoffen in außerordentlicher Höhe vorzusehen. Hiergegen müsse sich seine Partei auf das schärfste wenden. Er hoffe, nach den Darlegungen des Abg. Dr. Böhme, der wenigstens im ersten Teile seiner Ausführungen in sehr schärfster juristischer Weise sich gegen die Überspannung des Eigentumsbegriffes gewandt habe und darin voll ihre Zustimmung finde, daß sich auch die Konservativen dagegen wenden würden, daß die Regierung

dem Eigentumsrecht grobe Konzession wieder gemacht habe. Nun sei angeregt worden, daß die Deputation Sachverständige für ihre Beratungen zusetzen solle. Das hätten seine politischen Freunde nicht recht verstanden. Sie meinten, die Sachverständigen, die hier in Frage kämen, das seien dann doch wohl nur Vertreter der eigenen Interessen. (Sehr richtig!) Der hr. Kollege Günther habe darauf hingewiesen, daß der § 55 der Vorlage in Abs. 2 auch eine Bestimmung wieder bestätige, die in das Sperrgesetz durch die Erste Kammer hineingekommen sei, nämlich die Bestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Sperrgesetzes, wonach ein Grundeigentümer auch nach dem Zeitpunkt des Wegfalls des Sperrgesetzes auf seinem eigenen Grund und Boden stille auf seine Kosten und auf seinen Namen ausführen könne, wenn ihm oder seinen Erben oder einem seiner Angehörigen das Grundstück schon vor dem 10. Oktober 1916 gehört habe. Er habe sich darüber gefreut, daß die Regierung gelegentlich dieses Dekrets sich mit dieser Bestimmung wieder aufzuführe. Diese Auffassung habe auch von seiner Seite des Hauses Widerstand gefunden; das kontrastierte er mit Freuden. Das Weiteres überließ er den Beratungen in der Deputation. (Bravo! bei der fortsetz. Bp.)

Abg. Friedeck (forts.):

Trotz der vorigen Zeit halte er es für seine Pflicht, einiges der Königl. Staatsregierung noch auf dem Weg zu geben. Die Einführung des Sperrgesetzes sei für die Grubenbesitzer von tiefschädigender Bedeutung geworden. Durch § 4 sei die Bestimmung getroffen, daß Ausnahmen gemacht werden könnten. Er glaubt es wäre zweckmäßiger gewesen, wenn es geheißen hätte, daß Ausnahmen gemacht werden müßten. Denn man könnte nicht verlangen, daß Verträge, die bereits vor längerer Zeit von bestehenden Werken abgeschlossen worden seien mit der Hoffnung, daß sie schriftlich sind, auch der Anfang nicht nur perfekt werden würde, sondern doch auch die eingegangenen Verpflichtungen vollständig befriedigt würden, so ohne weiteres zurückgekehrt würden. Gerade diejenigen, die als die Unstetigkeiten galten, die mit den Agenten nichts hätten zu tun haben wollen, die erwartet hätten, daß durch die Königl. Staatsregierung ein Anlauf noch möglich wäre, seien jetzt die Leidtragenden im vollen Maße. Auch durch verschiedene andere Ereignisse, durch Anstellungsvorläufe, wie man es so oft habe, könne eine beträchtliche Veränderung herbeigeführt sein, die es unmöglich mache, dem § 4 zu entsprechen. Nicht unerhebliche Verzögerungen seien weiter durch staatliche Behörden eingetreten. (Sehr richtig!) Auch hier wolle es die Aufgabe der Königl. Staatsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß auf diesem Gebiete eine rechtzeitige Einlösung stattfinde. Wenn Letzteren bereits von Königl. Werken angekündigt worden seien, wo man sogar Tagebau auszumachen verlangt wolle, so sollte man das so ohne weiteres nicht anstrengen und hingehand mit den Betreffenden sich doch verständigen. Das sei zweifellos nur zum Vorteil der Regierung selbst. Auf der anderen Seite, wo andere Gewerkschaften, die sich immer wieder bemühten, in Verbindung mit der Königl. Staatsregierung einzutreten, erneut Abschließungen einzulösen, dürfte es doch schließlich zweckmäßig sein, kurzfristig zu erklären, daß die Staatsregierung augenblicklich kein Interesse daran habe, aber wenigstens mit der Voraussetzung, daß eine Freigabe an die bereits bestehenden Gewerkschaften, die die Kohlenförderung gestoppt hätten, freigesetzt. Die Regierung könne nicht gezwungen werden, das unterliege keinem Zweifel. Es dürfte aber ihre Pflicht sein, klipp und klar zu sagen, die Gemeinde werde freigeben nach dem und dem Zeitpunkt. Die ganze Art und Weise, wie draußen auch durch die Agenten die Gewalt ausgeübt werden kann, sei nicht immer befriedigend. Er verlange nicht, daß die Königl. Staatsregierung hier in der Öffentlichkeit Rede und Antwort stehen möchte, es dürfte aber vielleicht in der Deputation nicht uninteressant sein, wenn dort einmal weiter ausgeführt würde, in welcher Weise Provinzen für die Unterhändler bestellt werden sollen. (Hört, hört! rechts.) Wie übrigens aber heißt es noch einmal auf denselben Standpunkt wie die Abg. Dr. Böhme und Dr. Philipp, daß man die volle Hoffnung haben könne, daß alle derartigen Regelungen, die durch den autonomen Kohlenrecht für die betreffenden Güter in Frage kämen, sich zum Wohlgefallen aller Teile aufzulösen mögten. Es habe die Hoffnung, daß eine Befriedigung auf dem Gebiete sobald als möglich herbeigeführt werden möchte. (Bravo! rechts.)

Abg. Bleyer (rl.):

Wenn er auch die Ausschreibungen des Abg. Müller nicht ohne weiteres als etwas zu schwach gehalten betrachten möchte, so denkt er mit diesen ändern: später kommt du, doch du kommt. Er begreift deshalb die Regierungsvorlage mit ungeteilter Zustimmung und möchte als Bodenreformer ihr noch zuwenden: vivat sequens. Wenn von verschiedenen Seiten ein Eingriff in die Rechte gestellt wird, so möchte er hierzu bemerken, daß sein Gewissen sich von einem jüdischen Eingriff frei wisse, kein Gewissen werde dadurch nicht belastet, wenn man die Regierungsvorlage in ihrem vollen Umfang anzunehme. Das Rechtswidrig, sage Abg. Dr. Philipp, sei ein festgelegtes Recht, ein festgelegtes Gesetz. Nun es erkennt sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort. Übrigens habe auch der Krieg den Begriff „Eigentumsrecht“ recht sehr gewandelt. Nun könne er aber hinzufügen, daß die Bodenreformer, zu denen er sich hier ausdrücklich bekannte, weber am Ende noch am Erbrecht rütteln wollten. Aber wenn der hr. Finanzminister meine, daß die Bodenrechte des Spekulationswesens überhaupt den Leuten entzogen werden müßten, die vielleicht damit Risiko tragen, nun warum gehe er nicht noch einen Schritt weiter und behalte diese Forderung auch noch auf anderes Gebiete aus, auf den Grund und Boden überwirkt. Er braucht wohl nichts über das Welen der Bodenreform zu sagen, das Endziel sei allen, die sich mit der Materie beschäftigt hätten, bekannt. Wenn nun ihnen die Bodenrechte gewissen Beschränkungen unterwochen würden, wozu werde nicht auch der Staat ein Grund und Boden gewissen Beschränkungen unterwochen? Er denkt dabei an die großen Güter, die vom Jahre 1830/31 ab, von der Verfassung ab, als der bedeutende Grundbesitz angelehnt worden seien. Nun werde in der nächsten Zeit wahrscheinlich eine Ansprache über die Reform des Ersten Kammer über auch über die Abhängigkeit der Ersten Kammer hier eintreten. Im Jahre 1831 habe man von einem bestreitigen Grundbesitz noch sprechen können, aber ob man das heute noch könne sei ihm im höchsten Grade zweifelhaft. (Sehr richtig!) Heute sei der bestreitige Grundbesitz ein Handelsobjekt geworden. Die Plutokratie habe sich dieses Handelsobjekts bemächtigt. Wenn die Entwicklung so weitergehe, dann werde wahrscheinlich für den bestreitigen Grundbesitz das Amtrecht, zwölf Mitglieder aus seiner Mitte in die Erste Kammer wählen zu können, verschwinden müssen. Es wäre nicht an die wohlerworbenen Rechte, aber jedenfalls ihren Möglichkeiten vorzuhören, um nach dieser Richtung hin reformatorisch zu wirken. Er denkt z. B. daran, daß beim Verkauf von Rittergütern, die nicht vereitelt würden, die feil würden, unter Umständen ein Bonausrecht für den Staat geschaffen werden könnte, und mit diesem Hinweis auf die Befreiungen der Bodenreformer wolle er schließen. (Bravo! in der Mitte.)

Abg. Dr. Böhme (forts.):

Gegenüber den Ausführungen des Abg. Ritschke und des Abg. Müller glaubt er, mit seinen Ausführungen, die sich mit dem Eigentumsbegriff beschäftigt hätten, mißverstanden worden zu sein. Außerdem er die vielen Beschränkungen des Eigentums, die das heutige Recht — und nur von dem geltenden Rechte habe er gesprochen — nur die lege lata und nicht die lege ferenda — erlauben habe, genannt habe, scheine der Eindruck erweckt worden zu sein, daß vom Eigentumsbegriff heute eigentlich nicht mehr viel übrig sei. Der Abg. Müller scheine sogar die Auflösung gewonnen zu haben, daß die Aufzählung dieser Beschränkungen so gewirkt hätte, als ob heute schon ungefähr der kommunistische Eigentumsbegriff, wie er einmal sagen wollte, auch auf der rechten Seite des Hauses anerkannt würde. (Zurück des Abg. Müller-Zitat.) So liege die Sache nicht, und er müsse, um seinen Widersprüchen ausgleichen zu sein, kurz und knapp sagen, wie seine Ausführungen gemeint gewesen seien. Er habe erklärt: Grundlage für seine Auflösung von aller Privatwirtschaft sei der Eigentumsbegriff. Seine Partei gehe sehr schwer daran, an dem Eigentumsbegriff rütteln zu lassen. (Sehr richtig!)

bei den Sog.) Sie sei aber nicht so besessen, daß sie nicht, wenn große Ausnahmen an den Staat heranführen, gewisse Beschränkungen des Eigentums zulasse, und in diesem Zusammenhang habe er erklärt: sowohlso viele Beschränkungen des Eigentumsrechtes beständen schon aus den und den Gründen. Und dann habe er die Frage beantwortet, ob die Beschränkungen, die neuerdings hier beim Eigentumsrecht vorgenommen werden sollen, gerechtfertigt erscheinen und mitzuverhandeln seien, und diese Frage habe er bejaht.

Staatsminister v. Seydelwitz

(nach den geographischen Niederschriften):

Weine sehr geehrten Herren! Die heute in großer Anzahl zur Vorlage gemachten Bemerkungen finden zum großen Teile in dem Gesetzentwurf und seiner Begründung ihre Beantwortung. Aber auch, soweit das nicht der Fall ist, wird reichlich Gelegenheit gegeben, in den bevorstehenden Deputationsberatungen die einzelnen Fragen weiter zu behandeln. Ich kann mich daher nur auf feste Schlussbemerkungen über einzelne grundsätzliche Fragen beauftragen.

Von Seiten der Herren der äußeren Linien ist dem Entwurf der Vorlage gemacht worden, er leide an einer bedauerlichen Delle. Das, meine Herren, ist nicht verwunderlich, denn das Gesetz strebt einen Ausgleich an, einerseits zwischen den Grubenbesitzern und andererseits dem Interesse der Allgemeinheit anstrebt. Ein Ausgleich ist aber nicht zu denken, wenn dem einen Teil alles gegeben wird und dem anderen alles genommen wird. (Sehr richtig!) Ein Ausgleich muß eben eine Mitte suchen und mithilfe, um den Ausgleich zu gestalten, in gewissem Sinne halbieren. Damit will er wahrscheinlich das Richtige treiben, als wenn man sich nur auf den einen Standpunkt stellt, nur die eine Seite achtet und die andere zum Nachteil der anderen alles zuwenden will. (Sehr richtig! rechts.) Ich komme hierbei auf die Frage, ob es berechtigt ist, so wie es von den Herren der äußeren Linien geschieht, die Privatwirtschaft als solche grundsätzlich abzulehnen und dem Privatkapital den Krieg zu erklären. Die Regierung kann und will einer solchen Stellungnahme nicht beistimmen. Die Privatwirtschaft ist ein sehr wichtiger Faktor in unserem Volkselement. Sie entspringt der vorteilhaften Wirkungen für unser ganzes Wirtschaftsleben. (Sehr richtig!) Es ist kein Zweifel, daß die Privatwirtschaft den einzelnen vielz. besser und fortwährender arbeitet als der öffentliche Dienst. Der einzelne strengt sich erheblich gewiß vielfach mehr an, wenn er im eigenen Interesse arbeitet, und die Tätigkeit ist leicht getrieben, wenn der Privatwirtschaft nicht mitwirkt. (Sie wahr! rechts.) Außerdem möglicherweise nicht auch der Bevölkerung. (Sie wahr! rechts.) Außerdem ist das der öffentliche Dienst. Der einzelne strengt sich erheblich gewiß vielfach mehr an, wenn er im eigenen Interesse arbeitet, und die Tätigkeit ist leicht getrieben, wenn der Privatwirtschaft nicht mitwirkt. (Sie wahr! rechts.) Außerdem ist das der öffentliche Dienst. Das muß doch beim Kohlenabbau nicht der Fall sein! Unsere ganze Wirtschaft, auch die Staatswirtschaft, ist auf der Privatwirtschaft aufgebaut. Gerade durch sie wird das gesamte Wirtschaftsleben gehoben. Der Erwerbsmann ist eine der wichtigsten Triebfedern einer gehobenen wirtschaftlichen Tätigkeit. (Sie wahr! rechts.) Außerdem möglicherweise nicht auch der Bevölkerung. (Sie wahr! rechts.) Außerdem ist das der öffentliche Dienst. Aber nicht im Bergbau brauchen wir die! Natürlich aber ist es andererseits nicht erwünscht, daß die Privatinteressen allzu sehr in den Vordergrund gestellt werden, wie dies der hr. Abg. Dr. Böhme in seinem vorstehenden Beitrag ausführte. Man muß sich auch vor der Überbewertung des privatwirtschaftlichen Begriffes hüten. Jeder Einzelne muß sich lediglich dem Allgemeinwohl unterstellen. Es muß dem Menschen geben, was dem Menschen gut kommt, und so kann ich mich durchaus ausdrücken, daß die Privatwirtschaft allzu sehr in den Vordergrund gestellt werden soll, um die Tätigkeit des Abg. Dr. Böhme in seinem vorstehenden Beitrag auszuführen. Man muß sich auch vor der Überbewertung des privatwirtschaftlichen Begriffes hüten. Jeder Einzelne muß sich lediglich dem Allgemeinwohl unterstellen. Es muß dem Menschen geben, was dem Menschen gut kommt, und so kann ich mich durchaus ausdrücken, daß die Privatwirtschaft allzu sehr in den Vordergrund gestellt werden soll, um die Tätigkeit des Abg. Dr. Böhme in seinem vorstehenden Beitrag auszuführen. (Sie wahr! rechts.) Außerdem ist das eine Konsequenz des gesellschaftlichen Lebens, der sich niemand einiges entziehen kann. Dabei ist es aber selbstverständlich doch mit dieser Bevölkerung auch wieder nicht weit gegangen werden darf. Die Regierung hat in dem Entwurf, soweit irgend möglich, die richtige Mitte zwischen den beiden Interessengruppen eingehalten gezeigt.

Wenn wir nun also bei der neuen Regelung die Privatwirtschaft aufrechterhalten wollen, so folgt daraus, daß wir auch nicht auf ein Monopol als solches zukommen. Ganz der Herren Redner haben zwar gesagt, sie erhofften in unserem Vorgehen den Beginn eines läufigen Staatsmonopols. Wenn aber, m. H., ein Gesetzentwurf sofort im zweiten Deputationsgang ganz wesentlich durchgreifende Änderungen einführt, wenn dort gesagt wird, daß eine große Anzahl von Unternehmungen vor dem Staatsmonopol geschützt werden soll, so ist das eben kein Monopolbegriß (Sehr richtig!), und wenn ausdrücklich gesagt wird, daß der Staat in der Lage sein soll, die ihm zufließenden Kohlenabbau-rechte gegebenen Falles an andere abzutreten, so ist das eben auch kein Monopol (Sehr richtig! rechts.), sondern nur eine neue Anerkennung des Vertriebens, der Privatwirtschaft in gewissem Umfang aufrechtzuhalten. Diese Bestimmung ist allerdings von den Herren der äußeren Linien angestrebten worden, und andererseits ist eine Belehrung in der Richtung gemacht worden, daß das Abtreten von dem staatlichen Bergbau nicht unterliegenden Kohlenfeldern an Praktiken der ständischen Genehmigung unterliegen möchle. Ich meine, das wäre doch wohl zu weit gegangen. Diese Regelung sieht sich vielmehr lediglich als eine Ausführung der Verwaltungstätigkeit dar, die in jedem Falle an die ständische Genehmigung zu binden ich nicht empfehlen möchte.

Zu weiteren hat der hr. Abg. Dr. Böhme patetisch ausgeführt, daß der Staat gar nicht in der Lage ist, ein Monopol mit allen seinen Wirkungen durchzuführen, weil Sachsen ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet ist, vielmehr die umliegenden Kohlenwerke nach wie vor ihre Kohlen nach dem ständischen Bereich liefern können und auch liefern werden. Es ist ganz richtig, daß Sachsen bei den gegebenen Verhältnissen einen unbedingt maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Kohlenmarktes nicht ausüben könnte, auch wenn wir ein Monopol für Sachsen begründeten. Immerhin besteht aber doch die Aussicht, daß wir durch das Vorgehen des Staates einen wichtigen Einfluß auf die Kohlenpreise erlangen. Wir werden natürlich die Preise nicht bestimmen können, aber wie vorhin schon gesagt wurde, in einer geänderten Hand kann so ein großer Preis doch recht gut dazu verwendet werden, Auswirkungen in der Preisbildung zu begegnen. Wir hoffen, daß — wenn auch erst später — die Zeit kommt, wo der Staat in der Lage sein wird, einen solchen Einfluß auszuüben. Aber auch diejenigen, die der Meinung sind, daß der Staat keinen sehr großen Einfluß auf die Preise werde gewinnen können, werden wenigstens zugeben müssen, daß dann, wenn der Staat die freien Kohlen erzielt, die der Verkäufer entzogen werden und insoweit geringere Wirkungen vorliegen. (Sehr richtig!) Ich meine aber, daß das sozialistische Vorhaben nicht nur in dieser Weise negativ wirken wird, sondern auch positiv, indem der Staat tatsächlich auf die Preisbildung einwirken wird.

Wie dem Weiterbekennen der privaten Werte hängt die Zusage eng zusammen, inwieweit sich diese Kohlenwerke etwa noch weiter entwickeln und sich weiter ausdehnen sollen, eine Frage, deren sich mehrere Herren sehr eifrig angenommen haben.

Hierüber hat die Regierung bereits am 2. November vorigen Jahres in diesem hohen Range eine Erklärung abgegeben, die folgendermaßen lautete:

Die privaten Kohlenwerke sollen dabei bestehen bleiben; an sie will man nicht herantreten, sie nicht etwa entziehen. Ich erkläre, daß auch unter Umständen, wenn es die Verhältnisse an die Hand geben, auf eine Erweiterung dieser Kohlenwerke einzugehen. Wenn z. B. auf Grund des Regels später die Bere

Das gilt auch jetzt noch. Freilich wird es nicht leicht sein, hier bestimmte Grundsätze festzulegen, vielmehr wird man die Fragen von Fall zu Fall entscheiden müssen. Damals habe ich noch hinzugefügt:

"Anderseits, m. H., wird man freilich in allen Fällen auch wieder davon fesseln müssen, dass den Ausnahmebestimmungen und auch einer Ausdehnung nichtstaatlicher Kohlenwerke öffentliche Interessen nicht entgegenstehen dürfen."

Gestalte also der Staat selbst das Röthenbergbaurecht im Interesse der Allgemeinheit auszubauen veranlaßt sein und das staatliche Interesse in Konkurrenz mit den Interessen eines privaten Werkes treten, wird meiner Meinung nach allerdings das private Werk zurückdrängen müssen und der Staat seine Pläne durchzuführen haben.

Über alle diese Dinge werden wir uns noch eingehend in der Deputation unterhalten. Es sind hierzu sehr zahlreiche und weitgehende Anregungen gegeben worden, insbesondere von Hen. Dr. Philipp, die ich in ihrer Tragweite heute noch nicht übersehen kann und die wir nach allen Richtungen hin prüfen werden. Schon jetzt aber kann ich sagen, dass das Interesse der Allgemeinheit bei der Regelung schließlich immer das Wahrgenommene wird sein müssen.

Ich darf zum Schluss feststellen, dass ungeachtet der von verschiedenen Seiten vorgebrachten Wünsche und Einwänden doch bei der großen Mehrheit des hohen Hauses die grundsätzliche Vereinigung besteht, dem Entwurf der Meinung folgen, und wenn die Herren von der dauerhaften Linie der Meinung sind, dass der Entwurf nicht weit genug geht, so glaube ich doch, dass sie seinerzeit dasjenige, was er bringt, annehmen werden, auch wenn ihre weiterenenden Wünsche, auf die nach Meinung der Regierung und der Mehrheit des hohen Hauses nicht eingegangen werden kann, unerfüllt bleiben. So hoffe ich, dass es, wenn auch vorläufig erst nach langen, eingehenden Beratungen gelingen wird, das Gesetz zustande zu bringen und damit unserem Vaterlande große Vorteile und dauernde Nutzen zu bringen. (Verbstolter Dravo rechts.)

Hieraus wird der Antrag des Abg. Gleisberg, das Dekret Nr. 42 einer außerordentlichen Deputation zur Beratung des Dekrets Nr. 42 außer den 17 ordentlichen Mitgliedern 8 Stellvertreter zu wählen, wird auf Vorschlag des Abg. Hettner (nl.) vorläufig ausgeführt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 48 Min.)

I. Kammer.

41. Sitzung vom 10. Mai 1917.

Präsident Obersturmherr Dr. Graf Bisthüm v. Edstädt eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 12 Min.

Am Regierungstische Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Bisthüm v. Edstädt und Dr. Nagel, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher, ferner Geh. Rat Dr. Krätsch, Geh. Justizrat Dr. Mannsfeld und Geh. Regierungsrat Dr. Jund.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt zunächst die feierliche Erneuerung und Bereitigung des an Stelle des verstorbenen Kammermitgliedes Wirl. Geh. Rates Ministerialdirektors a. D. Waentig, Exzellenz, von St. Majestät dem Könige in die Kammer berufenen Ministerialdirektors a. D. Geh. Rates Dr. Krebschmar.

Hierauf gibt Exzellenz Staatsminister a. D. und Minister des Königl. Hauses Graf v. Meißnichenbach folgende Erklärung ab:

Durch das Ableben zweier wertgeschätzter Mitglieder seien in der Gesetzgebungsdeputation zwei empfindliche Lücken geschaffen worden. Durch die Erteilung eines weiteren Deputationsmitgliedes befiehlt sogar die Gesetz, dass die Deputation beschäftigungsfähig werde. Deshalb legt sie besonderen Wert darauf, dass schon heute eine Ergänzung wenigstens um ein Mitglied der Deputation erfolge.

Er beantragt namens der Gesetzgebungsdeputation:

eine Zuwahl in die Deputation, und zwar durch Zusatzvorschlag.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an und wählt auf Vorschlag des Antragskellers ebenfalls einstimmig den Oberbürgermeister Behmann-Plauen in die Gesetzgebungsdeputation.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Den Vortrag aus der Registreirei übernimmt Dr. Oberbürgermeister Dr. Kaeubler-Baum.

Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl eines stellvertretenden ständischen Mitgliedes in den Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt. (Königl. Dekret Nr. 40.)

Diese Wahl macht sich notwendig, weil infolge des Todes des Oberbürgermeisters Dr. Sturm aus Chemnitz ein Stellvertreter für Oberbürgermeister Leis aus Zwickau in den Verwaltungsausschuss für die Gebäudeversicherung der Landes-Brandversicherungsanstalt neu zu wählen ist.

Geh. Kommerzienrat Waentig schlägt vor, die Wahl durch Zusatzvorschlag und Hrn. Rittergutsbesitzer v. Sandersleben zu wählen.

Dies geschieht einstimmig.

Rittergutsbesitzer v. Sandersleben nimmt die Wahl dankend an.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 39, den Entwurf eines Gesetzes über die außerweite Hinausschiebung der Neuwahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend. (Drucksache Nr. 266.)

Berichtsherr Wirl. Geh. Rat Dr. Jur. et theol. Wag.

Als im Juni 1916 der außerordentliche Landtag die Lebensdauer der Zweiten Kammer um zwei Jahre verlängert habe, habe ganz Deutschland unter der Vorstellung des bevorstehenden Friedensschlusses gehandelt. Aber der Friede sei in dieser Zeit nicht gekommen. Die Vernichtungswut, die an Besessenheit grenzende Habsucht unserer Feinde mache sie blind und zwinge Deutschland, gegen seine ausgesprochenen Friedensabsichten den Krieg fortzuführen. So habe man heute wie vor zwei Jahren, so sei auch heute die verfassungsmäßige Wahl für den Landtag, die in diesem Jahr stattfinden müsse, unmöglich, wenn nicht Tonende und Aberturausende das Wahlrecht verlieren sollten, alle die, die da draußen im Felde ihr Leben für das Vaterland eingesetzt. Daher das Dekret Nr. 39. Die Gesetzesvorlage bedecke sich mit dem Gesetze vom 24. Juli 1916, das damals auf Grund der

Beschlüsse des außerordentlichen Landtags verabschiedet worden sei. Die Vorlage sei lediglich dadurch von jenem Gesetz unterschieden, dass sie den veränderten Seiten angepasst sei, und das im § 3 eine Ergänzung Aufnahme gefunden habe, um den durch den vaterländischen Hilfsdienst beanspruchten ihres Wahlrechts zu sichern. Hierüber sei wenig zu sagen. Die Kammer habe vor zwei Jahren die Vorlage einstimmig angenommen. Die Motive für sie seien heute die gleichen; die Zwecke, die man damals verfolgte, auch heute noch von Bedeutung. Diese Zwecke erschöpfen sich nicht in der Verlängerung der Mandate um übermals zwei Jahre, sondern sie führen insbesondere Ausdruck in der Wahrung des den Kriegsteilnehmern und in ähnlicher Art befindlichen zukünftigen Wahlrechts gegen etwaigen inzwischen eingetretenen Verlust. Die Vorlage sei also weit, weit entfernt von dem, was man als Verunreinigung derselben ausgesprochen habe, doch sie eine Verlängerung des Wahlrechts, eine Art Entscheidung bedeutet, ein Wort, mit dem ja heutzutage viel Missbrauch getrieben werde, und in dieser Auswendung ein ganz angemessener Missbrauch.

Die Zwecke habe am 30. April d. J. die Vorlage gegen 3 Stimmen angenommen. Die Deputation empfiehlt in ihrem Antrage 266

den ganzen Gesetzentwurf nebst Übertragung, Eingang und Schluss unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an. Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Geh. Kommerzienrat Waentig-Zittau:

Die Gründe, die es ausgeschlossen erscheinen ließen, dass im Laufe dieses Jahres Neuwahlen zur Zweiten Kammer hätten und die Staatsregierung veranlaßt hätten, den Gesetzentwurf, der eben einstimmig verabschiedet worden sei, einzubringen, gälichen auch die Wahlen zur Handels- und Gewerbelemmen. In der gleichen Weise, wie sich durch die Fortdauer des Krieges eine Ergänzung des Gesetzes vom 24. Juli 1916 erforderlich gemacht habe, mache sich auch eine Ergänzung des Gesetzes vom 8. Mai 1916 nötig. Das habe die Handels- und Gewerbelemmen des Landes veranlaßt, bei der Staatsregierung um die Einbringung eines Gesetzentwurfs vorstellig zu werden, der die Hinausschiebung der Wahlen zu den Handels- und Gewerbelemmen um ein Jahr zur Folge haben würde. Die Handels- und Gewerbelemmen erhofften, dass die Staatsregierung in Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Kriegsteilnehmer diesen Wunsch entsprechen werde, und er möchte die heutige Gelegenheit bereits benutzen, um das Haus zu bitten, dem zu erwarten Gelegenheitswurfs seinerzeit eine wohlwollende Aufnahme zu bereiten.

Präsident:

Es beweise bei dieser Erklärung.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Familienanwartschaften betreffend. (Drucksache Nr. 267.)

Kammerherr Säder von Sahr-Schönberg:

Die Vorrichtungen des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erschweren die hypothetische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Anfang von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes durch Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswerts belastet sein. Nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes bedürfe die Belastung der Zustimmung der Anwartschaftsgericht und der Genehmigung der Anwartschaftsbehörde. Die Genehmigung sollte der Regel noch nur erteilt werden, wenn die Belastung zu einem in § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis b des Gesetzes aufgestellten Zwecke i. S. zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Stifters oder seines Nachlasses, zur Befreiung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, zur Abtragung einer außerordentlichen öffentlichen Verpflichtung, zur Befreiung von außergewöhnlichen Naturereignissen herbeigeführten Schäden, zur Ausführung von außergewöhnlichen Schutzmaßregeln, zur Verbesserung des entwirtschaftlichen Grundbesitzes in einer seinen Wert beibehaltenden Weise, zur Beschaffung des an den anwartschaftlichen Grundbesitz erforderlichen Inventars usw. oder zu einem Zwecke erfolge, für den sie in der Satzung vorgesehen sei. Nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes sei für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die nach Möglichkeit des § 23 aufgenommen würden, eine regelmäßige Tilgung zu verordnen. Die Staatsregierung habe daher unter dem 15. März d. J. eine Verordnung erlassen, die vorübergehend den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Familienanwartschaften bezieht. Sie entspreche damit den Anträgen des Vereins "Festigter Reich im Königreich Sachsen", der unter Bezugnahme auf die näher bezeichneten laum überwundbaren Schwierigkeiten und unter Hinweis auf die preußische Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Stiftungen, landesherrliche Haushalter, Familienabfamilie, Lehns- und Stammgüter, vom 14. September 1916 verbunden mit der Bekanntmachung über die Genehmigung dieser Verordnung vom 16. Januar 1917, wodurch der Erwerb von Kriegsanleihen ganz außerordentlich erleichtert worden sei, beantragt habe, um die Aufnahme von Hypotheken, Darlehen zum Zweck des Anfangs von Kriegsanleihe zu fordern, eine Befreiung der Anwartschaftsbesitzer von den einschlagenden Vorschriften des Familienanwartschaftsgesetzes herbeizuführen. Vor dem Berichtsbeginn für die sechste deutsche Kriegsanleihe habe die Zentralstelle für den befreiten Reich in Deutschland Bekanntmachung genommen, die die angefochtenen Verteile auf die dringendste Rücksicht zu hinstellen, dass sich die Anwartschaftsbesitzer an der Bezeichnung beteiligen. Noch könne nach § 27 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, wie des weiteren in der Bezeichnung dargelegt werde, mit Genehmigung der Anwartschaftsbehörde vorhandene Geldsummen in Kriegsanleihe angelegt und Inhaberpapiere in Schuldtverschreibungen des Reiches umgetauscht werden, indeß habe die Staatsregierung, den Vorgängen in anderen deutschen Bundesstaaten, so neuerdings in Baden, provisorisches Gesetz, den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Stammgüter betreffend, vom 30. Januar 1917 folgend, das mit der Länge des Krieges herangezogene Bedürfnis befriedigen wollen, den anwartschaftlichen Grundbesitz zum Zwecke der Bezeichnung von Kriegsanleihe belasten zu können. So eigentlich und notwendig die Schranken für die hypothetische Belastung anwartschaftlichen Grundbesitzes zu anderen Seiten seien, so erscheine deren zeitweise Befreiung der Staatsregierung für den erweiterten Zweck dringend erwünscht. Die zeitweise Befreiung sei um so nützlicher, als an der Vorschrift in § 23 Absatz 1 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, nach der mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden ein anwartschaftliches Grundstück nur in der Weise belastet werden könne, dass der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung zu jenen berechtigt sei, nichts zu ändern gewesen sei. Alle weiteren Beschränkungen des Familienanwartschaftsgesetzes seien dagegen im Vergleich gestellt worden. Voraussichtlich bedürfe es nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes nicht der Zustimmung der Anwartschaftsgericht zur Belastung. Der Zweck des Kriegsanleihevertrages befriebe ohne weiteres von der Vorschrift in § 23 Absatz 2 des Gesetzes, dass die Genehmigung der Regel noch erteilt werden solle, wenn die Belastung in einem Zweck, für den sie in der Satzung vorgesehen sei, erfolge. Es bedeke kein Zwang zur Tilgung, wie § 24 des Gesetzes anordne. Es sei entgegen den Bestimmungen in § 3 des Gesetzes zulässig, mehr als ein Drittel des Ertragswertes des anwarts-

chaftlichen Grundbesitzes zu belasten. Um übrigens werde durch die Vorlage bestimmt, dass die Genehmigung der Anwartschaftsbehörde unter Bedingungen oder Auflagen erteilt würde, auch nachträglich erfolgen könne, dass zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Entscheidung der Anwartschaftsbehörde unanfechtbar sei und dass zur Förderung der beabsichtigten Belehnungen Gebücher für die Entscheidung der Anwartschaftsbehörde nicht erhoben werden. Endlich werde in der Vorlage Rücksicht über den Tag des Inkrafttretens der Vorrichtungen angedeutet und das Justizministerium mit der Festsetzung ihres Anwendungsbereichs ermächtigt. Nach Auffassung der Staatsregierung bietet die mündliche Kriegsgerichte gegenüber der hypothetischen Belastung eine gleichwertige Betrachtung des anwartschaftlichen Vermögens. Mit den erworbenen Kriegsanwartschaften, der insbesondere von der Unterhaltung der zu Anwartschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Genehmigungen bei einem Amtsgericht hande, zu verfahren. Die Verordnung sei mit dem Tage des Beginns der Belehnungen für die leichte Kriegsanleihe erlassen worden. Das Staatwohl habe in den Belehnungen vollen Erfolg erzielt. Da die Vorlage hierzu sehr breitwirken sollte, so habe bis zur Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen nicht genehmigt werden können. Das Staatwohl habe durch die sofortige Erlassung gebeten. Die beteiligten Kreise würden es der Staatsregierung danken, dass ihnen in diesen schweren Zeiten die Möglichkeit gegeben werden sei, mit Hilfe der Belastung anwartschaftlichen Grundbesitzes die Kriegsanleihe zu fördern, der Kriegsgerüst zu dienen und damit Opferbereitschaft, Heldenbereitschaft und Vaterlandsliebe zu befähigen. Die Deputation habe sich mit der Vorlage eingehend beschäftigt. Sie erkenne das Vorhandensein der zu Anwartschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Genehmigungen bei einem Amtsgericht hande, zu verfahren. Die Verordnung sei mit dem Tage des Beginns der Belehnungen für die leichte Kriegsanleihe erlassen worden. Das Staatwohl habe in den Belehnungen vollen Erfolg erzielt.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an. Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Geh. Kommerzienrat Waentig-Zittau:

Die Gründe, die es ausgeschlossen erscheinen ließen, dass im Laufe dieses Jahres Neuwahlen zur Zweiten Kammer hätten und die Staatsregierung veranlaßt hätten, den Gesetzentwurf, der eben einstimmig verabschiedet worden sei, einzubringen, gälichen auch die Wahlen zur Handels- und Gewerbelemmen. In der gleichen Weise, wie sich durch die Fortdauer des Krieges eine Ergänzung des Gesetzes vom 24. Juli 1916 erforderlich gemacht habe, mache sich auch eine Ergänzung des Gesetzes vom 8. Mai 1916 nötig. Das habe die Handels- und Gewerbelemmen des Landes veranlaßt, bei der Staatsregierung um die Einbringung eines Gesetzentwurfs vorstellig zu werden, der die Hinausschiebung der Wahlen zu den Handels- und Gewerbelemmen um ein Jahr zur Folge haben würde. Die Handels- und Gewerbelemmen erhofften, dass die Staatsregierung in Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Kriegsteilnehmer diesen Wunsch entsprechen werde, und er möchte die heutige Gelegenheit bereits benutzen, um das Haus zu bitten, dem zu erwarten Gelegenheitswurfs seinerzeit eine wohlwollende Aufnahme zu bereiten.

Präsident:

Es beweise bei dieser Erklärung.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 41, eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung über den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Familienanwartschaften betreffend. (Drucksache Nr. 267.)

Kammerherr Säder von Sahr-Schönberg:

Die Vorrichtungen des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 erschweren die hypothetische Belastung von Anwartschaftsgrundstücken zum Anfang von Kriegsanleihe außerordentlich. Nach § 3 des Gesetzes durch Grundbesitz mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nur bis zu einem Drittel seiner Ertragswerts belastet sein. Nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes bedürfe die Belastung der Zustimmung der Anwartschaftsgericht und der Genehmigung der Anwartschaftsbehörde. Die Genehmigung sollte der Regel noch nur erteilt werden, wenn die Belastung zu einem in § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis b des Gesetzes aufgestellten Zwecke i. S. zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Stifters oder seines Nachlasses, zur Befreiung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, zur Abtragung einer außergewöhnlichen Naturaereignisse herbeigeführten Schäden, zur Ausführung von außergewöhnlichen Schutzmaßregeln, zur Verbesserung des entwirtschaftlichen Grundbesitzes in einer seinen Wert beibehaltenden Weise, zur Beschaffung des an den anwartschaftlichen Grundbesitz erforderlichen Inventars usw. oder zu einem Zwecke erfolge, für den sie in der Satzung vorgesehen sei. Nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes sei für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die nach Möglichkeit des § 23 aufgenommen würden, eine regelmäßige Tilgung zu verordnen. Die Staatsregierung habe daher unter dem 15. März d. J. eine Verordnung erlassen, die vorübergehend den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Familienanwartschaften bezieht. Sie entspreche damit den Anträgen des Vereins "Festigter Reich im Königreich Sachsen", der unter Bezugnahme auf die dringendste Rücksicht zu hinstellen, dass sich die Anwartschaftsbesitzer an der Bezeichnung beteiligen. Noch könne nach § 27 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, wie des weiteren in der Bezeichnung dargelegt werde, mit Genehmigung der Anwartschaftsbehörde vorhandene Geldsummen in Kriegsanleihe angelegt und Inhaberpapiere in Schuldtverschreibungen des Reiches umgetauscht werden, indeß habe die Staatsregierung, den Vorgängen in anderen deutschen Bundesstaaten, so neuerdings in Baden, provisorisches Gesetz, den Erwerb von Reichsriegsanleihe für Stammgüter betreffend, vom 30. Januar 1917 folgend, das mit der Länge des Krieges herangezogene Bedürfnis befriedigen wollen, den anwartschaftlichen Grundbesitz zum Zwecke der Bezeichnung von Kriegsanleihe belasten zu können. So eigentlich und notwendig die Schranken für die hypothetische Belastung anwartschaftlichen Grundbesitzes zu anderen Seiten seien, so erscheine deren zeitweise Befreiung der Staatsregierung für den erweiterten Zweck dringend erwünscht. Die zeitweise Befreiung sei um so nützlicher, als an der Vorschrift in § 23 Absatz 1 des Gesetzes über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900, nach der mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden ein anwartschaftliches Grundstück nur in der Weise belastet werden könne, dass der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung zu jenen berechtigt sei, nichts zu ändern gewesen sei. Alle weiteren Beschränkungen des Familienanwartschaftsgesetzes seien dagegen im Vergleich gestellt worden. Voraussichtlich bedürfe es nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes nicht der Zustimmung der Anwartschaftsgericht zur Belastung. Der Zweck des Kriegsanleihevertrages befriebe ohne weiteres von der Vorschrift in § 23 Absatz 2 des Gesetzes, dass die Genehmigung der Regel noch erteilt werden solle, wenn die Belastung in einem Zweck, für den sie in der Satzung vorgesehen sei, erfolge. Es bedeke kein Zwang zur Tilgung, wie § 24 des Gesetzes anordne. Es sei entgegen den Bestimmungen in § 3 des Gesetzes zulässig, mehr als ein Drittel des Ertragswertes des anwarts-

II. Kammer.

73. öffentliche Sitzung am 10. Mai 1917.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 40 Minuten vormittags.

Aber die rechtliche Gültigkeit des Verfahrens wolle er nicht sprechen. Sie schreine gegeben zu sein. Nur sonderbar sei es, daß dabei gewisse Überraschungen manchmal nicht ausbleiben würden. Man müsse sich mit der Tatsache abfinden, daß das Jesuitengesetz nunmehr aufgegeben sei. Aber noch nach einer anderen Richtung hin, die nicht formeller Natur sei, sei diese Entschließung des Bundesrates etwas aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausfallend gewesen. Als zu Beginn des Krieges das Wort vom Burgfrieden gepredigt werden sei, sei keine Partei wie auch alle anderen Parteien überzeugt gewesen, daß in dem Burgfrieden die Versicherung begründet sei, daß der Beifstand den einzelnen Parteien und Bürger in Deutschland sich auf politischem Hintergrund erobert hätten, auch für die Dauer des Krieges gewahrt bliebe. Mit der Aufhebung des Jesuitengesetzes habe sich nun der Bundesrat auf ein Gebiet gegeben, das so heit umstritten gewesen sei wie selten eins. Er wolle in diesem Augenblick auch dahingestellt sein lassen, wer in diesem Kampf recht habe, aber das eine müsse man doch sagen, daß der politische Beifstand, insbesondere soweit er die von seiner Partei vertretenen Kreise und Ideen anlange, durch diesen Beschluß des Bundesrates entgegen dem Sinne des sogenannten Burgfriedens auf das tiefste erüchtigt und angegriffen worden sei. (Abg. Hettner: Sehr richtig!) Das habe doch immerhin recht bedeutsame Konsequenzen, vor allen Dingen gegenüber den Parteien, die bisher den Burgfrieden gewahrt hätten wie selten andere Parteien, die ihm auch waren wollten während der Zeit dieses Krieges. Man dürfe sich nicht verschleiern, daß gerade durch diesen Schritt des Bundesrates dieser innere Frieden doch auf der anderen Seite gebrochen worden sei. Denn darüber könne auch die Reichsregierung nicht im Zweifel gewesen sein, daß dieser Schritt nicht ohne lebhaften Protest von Seiten der Betroffenen hin genommen, sondern wie ein Schlag empfunden werden würde, der uns mitten in diesen Kriegszeiten verletzt worden sei. Es sei darauf gesetzt, daß gerade diejenigen Kreise, die den Bundesrat zur Aufhebung des Jesuitengesetzes jetzt gedrängt hätten, über die Interpellation als eine Störung des konfessionellen Friedens schreien würden, und deswegen möchte er am allerersten Stelle betonen, daß nicht seine Partei es sei, die diesen Streitpunkt hineingeworfen habe in die politischen Streitfragen dieser Zeit, sondern daß diese sich in der Notwehr gegen einen ihr jetzt aufgedrungenen Kampf wieder einmal befände. Dieser Kampf sei kein Kulturmampf. Das könne man daraus ersehen, daß gerade in den Kreisen seiner politischen Freunde die verschiedenen Schaffierungen alter Konfessionen vertreten seien. Warum nun sei dieser Angriff gegen die Überzeugung seiner Partei gekommen? Es sei die Eigentümlichkeit des Verfahrens gewesen, daß über die Gründe keine Ausdrücke im Reichstag habe stattfinden können. Es sei nicht unterrichtet, was es letzten Endes gewesen sei, was die Reichsregierung zu der Aufhebung des § 1 des Jesuitengesetzes gebracht habe. Nun müsse sich da zunächst einmal richten nach der Erklärung, welche die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" am 20. April d. J. gebracht habe, die lautete: "In der Sitzung vom 19. April hat der Bundesrat dem Beschuß des Reichstags vom Jahre 1913, das Gesetz betr. den Orden 'Der Gesellschaft Jesu' vom 4. April 1872 aufzuheben, seine Zustimmung erteilt. Damit ist der Recht des Jesuitengesetzes, dessen eine Teil bereits im Jahre 1904 aufgehoben wurde, außer Kraft gesetzt. Die katholischen Deutschen, die sich in diesem Kriege an vaterländischer Treue, an Heiligtum und Opfermut von den Angehörigen ihrer Konfession überzeugt haben, empfanden den Fortbestand des Jesuitengesetzes mit Bitterkeit. Sie konnten darum hinweisen, daß die deutschen Jesuiten in großer Zahl dem Vaterland mit ihrem Blut gedient, daß sie an unferen Fronten gepredigt, gepflegt und gelämpft haben. Die nationalen Befürworter, aus denen seinerzeit das Ausnahmegesetz entstanden ist, sind nach den Erfahrungen dieses Krieges hinfallig." Also es seien zwei Gründe, welche die Reichsregierung bewogen hätten, das Jesuitengesetz aufzuhören. Der erste Grund sei das Verhältnis, die Bitterkeit eines Teiles unserer Bevölkerung zu beseitigen. Der zweite Grund sei der, daß sich die Jesuiten im Kriege Verdienste erworben hätten; und der dritte Grund schließlich der, daß die nationalen Befürworter, die damals zur Schaffung des Jesuitengesetzes geführt hätten, nun hinfallig geworden seien. Er könne sich nicht verlegen, sich mit dieser offiziellen Begründung der Reichsregierung näher zu beschäftigen, um darzutun, daß der Standpunkt, die Interpellation heute einzubringen, doch der richtige sei. Er sieht auf dem Standpunkte, daß der Jesuitenorden keine Errichtung der katholischen Kirche sei, und habe für die Aussöhnung die Geschicht für sich. Nun gebe er allerdings zu, daß sich dieses Verhältnis in der letzten Zeit vielleicht etwas verschoben habe. Die Jesuiten hätten im Kampf mit der katholischen Kirche zeitweise offenbar gezeigt. Aber man könne sich nicht wundern, wenn in weiten Kreisen der katholischen Bürgertum doch die Empfindung herrsche, daß mit dem Jesuitenorden auch der Katholizismus angegriffen werde. Es wäre sonderbar, wenn das nicht der Fall wäre. Viele Jahrzehnte lang sei von politischen Agitatoren aus dem Kampf dahin geführt worden, daß eben der Jesuit der Katholik als solcher sei und daß, wenn man ihn fernhalte, eine Umkehrungsfähigkeit gegen die Katholiken begehe. Also bei vielen Katholiken und guten Katholiken und guten deutschen Bürgern werde sich der Gedanke eingesetzt haben, die Fernhaltung der Jesuiten durch ein Gesetz sei etwas, was gegen uns gehe. Inkonsequenz gebe er ohne weiteres die Empfindung Raum und Recht, daß eine gewisse Bitterkeit in manchen Kreisen bestanden habe. Aber man sollte sich doch einmal die Rechte annehmen! Daß denn der Reichstag und die Reichsregierung vor allem irgendwelche Rücksicht genommen auf die Bitterkeit, die dieser Beschluß erzeugen müsse in den 40 Millionen Katholiken oder doch wenigstens einem großen Teil davon, die durch diesen Beschluß auf das drohende und härteste betroffen würden? (Sehr richtig! in der Mitte.) Glaubt denn die Reichsregierung nicht, daß es bei diesen einen Zustand der Bitterkeit erzeugen müsse, wenn ausgerechnet im Luthergesetz 1917 dieses Kampfgebiet von der Reichsregierung als Besiegte verlassen werde? (Sehr richtig! in der Mitte.) Nun wolle ja das Luthergesetz still feiern, nicht feiern als einen Kampf gegen die jetzige katholische Kirche; aus allen Kundgebungen, die man in den Zeitungen gelesen habe von den verschiedenen Stellen der evangelischen Kirche, gehe immer hervor, daß man still feiern wolle im Frieden mit den katholischen Bürgern. Deshalb hätte man jetzt nicht den Mann wieder hervorzuheben sollen, welcher der größte Gegner Luthers gewesen sei: Ignatius v. Loyola, der Luthers Werk teilweise schon vernichtet habe, und dessen Schüler immer daran arbeiten würden, nun das Werk noch weiter zu vernichten. Nun habe verlangt und auch erwartet können, daß die Reichsregierung bei dieser Sachlage den Empfindungen der Lutherkirche Rechnung trage und die Bitternis, die sie anderen nehme, nicht auf diese lege. Alles andere habe die Reichsregierung zurückgestellt, was nach Neuorientierung ausgehe, wenn man die Aufhebung dieses Gesetzes als Neuorientierung ansehen wolle, alles andere habe Zeit bis nach dem Kriege, nur ausgerechnet dieses eine Gesetz, das nur einen kleinen Teil aller der Bünde darstelle, die von den verschiedenen Seiten hätten kommen müssen im Burgfrieden, sei im Luthergesetz aufgehoben worden. Also weg mit dem Grund der Bitterkeit, der Schlage nicht durch. Nun habe das in dieser Zeit ganz zweitklassig deswegen geboten, weil man geglaubt habe, es nur unter dem Schutz des Burgfriedens ohne größere Störungen durchsehen zu können.

Nun kommt der zweite Punkt. Die Reichsregierung sage, die Katholiken hätten sich im Kriege von niemandem überzeugen lassen, insbesondere nicht die Jesuiten. Er unterschreibe ohne jede Einschränkung, daß die katholischen Bürgertum sich in diesem Kriege von keiner anderen Konfession hätten überzeugen lassen in ihrer Bereitswilligkeit, Gut und Blut zu opfern. Das habe man auch niemals bestritten. Es sei nur immer schlimm, wenn man die Verdienste einzelner Klassen oder einzelner

Gruppen in diesem Kriege hervorhebe. (Abg. Hettner: Sehr richtig!) Man hätte erwartet, daß solche Verdienste nicht hervorgehoben, sondern betrachtet würden als Ausdruck der Pflicht, die alle, ob evangelisch oder katholisch oder Dissidenten, im gleichen Maße erfüllten, lediglich getrieben durch die Liebe zum Vaterlande und durch das Gefühl der Pflicht, dem Vaterlande zu dienen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber hätten sich denn die katholischen überzeugen lassen in der Fürsorge für das Vaterland oder an Tapferkeit? Das müsse auch festgestellt werden, daß diese, die sich ebenfalls in seiner Beziehung hätten überzeugen lassen, hier getroffen worden seien durch eine Ausnahme, die gemacht worden sei von der allgemeinen Regel. Es wolle die Bitterkeit beiseite lassen und sich ganz speziell zu dem Grunde wenden, daß die Reichsregierung erklärt habe, daß die Verdienste einzelner die Herstellung der Jesuiten in das Land rechtfertigen. Sie begründet das auch damit, daß sich mancher Jesuit draußen im Felde das Eiserne Kreuz verdient habe. Aber wie viele Jesuiten seien denn draußen? Einiges über 300. Wie viele seien darunter Deutsche? Es sei ein großer Teil, die nicht Deutsche seien, insbesondere diejenigen, die nicht mit der Waffe in der Hand kämpfen. Dabei müsse man unterscheiden, daß der Jesuit nicht Jesuit schlechthin sei. Der Jesuitenorden habe patres, fratres und Brüder. Die patres unterstünden dem Geist, daß die katholischen Theologen nicht mit der Waffe zu dienen brauchten und würden also voraussichtlich nicht oder wenigstens nur in verschwindenden Ausnahmen mit der Waffe dienen. Die fratres genügten diesen Vorzug nur dann, wenn sie die Wehr bekommen hätten. Es werde also nur ein geringer Teil fratres als deutsche Bürger im Dienste mit der Waffe stehen, und die Brüder dienen, soweit sie eingezogen seien, hauptsächlich mit der Waffe. Wenn die Jesuiten also im Felde ständen, so gejohnt die nur in Erfüllung ihrer katholischen Pflicht. (Sehr richtig! in der Mitte.) Außerdem bediene man, Jesuiten seien immer gebildete Leute, meist hochgebildete Leute. Es sei wirklich für einen hochgebildeten Mann mit einer derartigen Schulung zum Gehorsam und zur Pflichterfüllung etwas so ganz Außerordentliches, diese Pflicht für das Vaterland zu erfüllen? Wäre es nicht vielleicht dann mehr angebracht, aller derartigen besonders heraushebend zu gedenken, die mit einer schweren Sorge für Weib und Kind zu Hause in den Kampf zogen und wußten, daß ihre Christen zu Hause zusammenbrechen? (Sehr wahre! in der Mitte), und die alles das nicht ausgleichen könnten durch die hohen Gedanken die ihnen von Jugend auf eingeprägt seien? (Sehr richtig!) Es müßten dann Tausende hervorgehoben werden, wenn hier der einzelne Jesuit besonders hervorgehoben werde und belohnt werden müsse für die Erfüllung der Pflicht. Es läme noch etwas anderes hingegen. Die Reichsregierung habe besonders in dieser offiziösen Erklärung geglaubt, daß das Verdienst eines einzelnen Jesuiten die Wiederaufnahme des ganzen Jesuitenordens zur Folge haben müsse. Diese Logik leuchtet ihm nicht ein. Wenn ein einzelner sich ausgezeichnet habe, dann habe sich nicht der ganze Orden daran ausgezeichnet, daß seine sämtlichen Brüderungen, nicht etwa die Verbrennungen seiner einzelnen Mitglieder auf dem Gebiete der Tapferkeit, so gut seien, daß er aufgenommen werden möchte. (Sehr richtig!) Um einen anderen Vergleich zu bringen: Es gebe sicher draußen im Felde viele Anarchisten, die auch aus voller Überzeugung dem Staat an die Wurzel wollten, welche die Staatsmacht brechen wollten durch die Propaganda der Tat. Glaube man nicht, daß auch diese Leute, die ihrer vollen Überzeugung nach auf diesem Standpunkt ständen, draußen im Felde ihre Pflicht getan hätten? Er glaubt sogar, gerade diese Leute, die an die Tat gewöhnt seien, würden in vielen Fällen sich durch Tapferkeit eher ausgezeichnet haben als die biedereren Staatsbürgen! Man brauche nicht Anarchist zu sein, sondern denselbe an die Dissidenten, die in Preußen vielfach benachteiligt seien, z. B. bei der Wahl zum Offizier. Wo seien nun die Verdienste des Jesuitenordens? Darüber schwiege die Reichsregierung. Auch die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" habe die Vollständigkeit dieses Arguments empfunden und bringe noch ein schweres Gespräch an, wenn sie sage, die nationalen Befürworter, die damals bei der Schaffung des Jesuitengesetzes vorgeherrscht hätten, seien nicht mehr vorhanden. Man könne demgemäß das Ausnahmegesetz wieder abschaffen. Die nationalen Befürworter seien auch nach Überzeugung der Reichsregierung beseitigt. Sie sei bloß jetzt nicht mehr überzeugt, daß sie noch zu Recht bestünden.

Er löse bei der Erörterung dieser Frage jesuitische Moral, wenn man davon sprechen könne, welche und welche sich nicht in dogmatischen Streitfragen einlassen. Das Gebot sei zu groß, als daß es vor diesem Vorwurf erschöpft werden könne. Er betrachte die Sache rein von der politischen Seite und müsse, soweit diese Zeile in Frage komme, auch Einzelheiten mit einschließen. Es hätten Befürchtungen für unsere nationalen Güter bestanden. Er wolle konfessionell herausgreifen, daß als solche unbedrängt seien, unter anderem konfessionellen Frieden, die Hoheit des Staates über die Kirche, die Hoheit des Staates überhaupt über alle Staatsuntertanen und als drittes nationales Gut die Empfindung und Hochhaltung unseres Deutschen. Wenn man diese drei Punkte einmal näher ansiehe, so werde man wahrscheinlich finden, daß in allen diesen drei Punkten die Befürworter, daß die nationalen Güter gefährdet seien, nicht aufgehoben seien, sondern noch fortbestehen, wie sie im Jahre 1872 auch bestanden habe. Zum Beispiel der konfessionelle Friede. Wo ist denn der Jesuitenorden gegründet? Er sei nach seinen Statuten und nach seiner Geschichte auffällig begründet zur Bekämpfung des Lutherthums, jedes anderen Glaubens, der die Gleichberechtigung mit dem katholischen Glauben anstrebe.

Der Redner gibt sodann hierzu einige Belege. Man könne hunderte von Belegen in den jesuitischen Blättern finden. Man wisse, daß die Gegenreformation mit ihrem Wege von Blut und Feuer geführt worden sei von den Jesuiten. Die Säpungen der Jesuiten seien dieselben geblieben. Der Papst Clemens VII. habe, als er 1773 den Jesuitenorden aufhob, erklärt, er habe das auf Grund genauer Kenntnis des Jesuitenordens, weil es nicht möglich sei, den wahren Frieden der Kirche sonst herzustellen. Diese genaue Kenntnis des Papstes Clemens VII. scheine übertragen worden zu sein durch die noch genauere Kenntnis der Reichsregierung (Heiterkeit), die in diesem Falle noch papstlicher als der Papst gewesen sei. Diese Tatsachen gäben die trostliche Ausicht, daß der Kampf der Konfessionen nunmehr wieder in ein neues Stadium getreten sei. Das nationale Gut des inneren konfessionellen Friedens sei deshalb auf das schwerste gefährdet. Wie siehe es ferner mit der Staatshoheit, mit dem Grundzuge, daß der Staat über allem stehe, der mit fundamentaler Wucht im August 1872 aufgeschlagen worden sei, wo alles der Überzeugung gründen sei, nur das Vaterland, nur der Staat habe das Recht, alles von uns zu fordern. Alle wüßten, daß das Prinzip des Jesuitenordens die rottische, weltliche Herrschaft der Kirche über den Staat sei. Daß es auch jetzt noch so sei, ergebe sich aus dem weitverbreiteten Buche des Generals der Jesuiten, Werth, "Jus Doctrinatum". Die nationalen Befürworter über diesen Punkt seien nicht unbegründet. Nun sei ganz richtig, was im Jahre 1872 der konervative Abgeordnete Wagner im Reichstag gesagt habe: Es handelt sich hier nicht darum, eine Knechtschaft der Kirche anzubauen, sondern die Freiheit des Staates zu verteidigen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Nun lage man zu diesem Punkt: Das Jesuitengesetz — das sich gegen die Jesuiten richtet, die gegen die Staatswohl und die Staatsdienst arbeiteten — sei ein Ausnahmegesetz gewesen, und deshalb habe es fallen müssen. Mit dem Worte Ausnahmegesetz werde mancher Missbrauch getrieben. Was sei ein Ausnahmegesetz? Der Staat schütze sich durch seine Geiste gegen die Gewalten, die ihn ans Leben wollten. Daß die Betroffenen das natürlich als Ausnahmegesetz empfänden, sei zweitklassig, es gebe eine ganze Reihe von Leuten, die auch ihre Überzeugung durch unsere Strafgesetze getroffen fühlen.

Der Staat habe die unabdingbare Pflicht, sich dagegen zu schützen, daß ein Staat im Staat entstehe. Nur der Staat allein habe darüber zu entscheiden, was ihm in diesem Punkte rechtmäßig dünkt, denn er sei die Gesamtheit der Bürger und nicht etwa eine Vereinigung von einzelnen Staatsbürgern, die ihre Ideen in einem Sonderstaat durchsetzen wollten. Das sei auch der Sinn des § 128 des Strafgelebuchs, der auf den Jesuitenorden vorstehe, als ob er dafür geschaffen worden wäre. Der Redner geht sodann auf die Frage ein, ob wirklich der Jesuitenorden von seinen Mitgliedern den unabdingbaren Gehorsam fordere, was er bejaht. Diese unbdingte Gehorsam, den die Jesuiten ihren Oberen leisten möchten, ziehe sich durch die gesamte Literatur und die gesamte neuen Entwurf zum Strafgelebuch des § 128, der bisher die Vereinigungen innerhalb des Staates unter Oberen mit unbedingtem Gehorsam verboten habe, füllschwiegend verschwunden sei. Also auch diese Stütze sollte fallen. Wenn man nun angibt, daß es nicht in unserer liberalen, in unserer demokratischen Schweiz geschehen, daß der Jesuitenorden gegenüber auf die Schweizer Bundesverfassung Art. 51 verwiesen. Die Schweizer Bundesverfassung habe jetzt noch die Bestimmung, daß der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften in freiem Teile der Schweiz Aufnahme finden dürfen und daß auch ihnen jedes Wirklich in Kirche und Schule unterstellt wird. Dieses Verbot kam durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirklichkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen fördert. Also die demokratische Schweiz erkennt auch an, daß die Wirklichkeit der Jesuiten kostengünstlich sei. Denn gerade die Schweiz habe selbst erfahren, daß durch die Jesuiten der Bürgerkrieg entstammt worden sei, indem die katholischen Kantone gegen die protestantischen Kantone gehetzt worden seien. (Sehr richtig!) Nun noch zuletzt das Gut des Deutschen. Bei dem der Orden, der dieses nationale Gut gefordert, der Orden national deutsch, und habe denn der Orden der Gesellschaft Jesu wieviel? Die Erfahrungen dichten sich da nicht wieder auf die Einzelnen hinaus, die sich ausgezeichnet hätten, sondern man müsse die Leute, die aus dem Orden selbst blühen und da feststellen, daß seine Geschichte auf das engste verbunden sei mit der Internationalität, daß er nicht bestehen könne, wenn er nicht international sei, und ausdrücklich auf der Internationalität ruhe. Und wir sentimental Deutschen glaubten gerade, daß wir mit der Heimatshölle an den Händen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt neu erneut lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schauten sie, und dort heißt es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Händen kann man keinen Erbsterbensgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei der Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befinden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teil ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemäßigt werde, wie das ja auch in dem Statut des Jesuitenordens vorgesehen sei. Für deutsche Heimatliebe habe man dort kein Verständnis zu erwarten. Schon 18.0.71 hätten einzelne Jesuiten sich im Kriege hervorgetan, sie hätten gezeigt und gelämpft. Sei damals aus diesen Verdiensten hergestellt worden, daß dieser Orden deutsch-national geworden sei. Im Gegenteil, bis in die neueste Zeit hinein habe der Jesuitenorden nicht geruht, immer dasselbe für häßlich zu finden, was Deutschland verhindert. So gehe sicherlich das Ausnahmegesetz durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Und wir mit der Heimatshölle an den Händen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt neu erneut lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schauten sie, und dort heißt es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Händen kann man keinen Erbsterbensgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei der Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befinden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teil ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemäßigt werde, wie das ja auch in dem Statut des Jesuitenordens vorgesehen sei. Für deutsche Heimatliebe habe man dort kein Verständnis zu erwarten. Schon 18.0.71 hätten einzelne Jesuiten sich im Kriege hervorgetan, sie hätten gezeigt und gelämpft. Sei damals aus diesen Verdiensten hergestellt worden, daß dieser Orden deutsch-national geworden sei. Im Gegenteil, bis in die neueste Zeit hinein habe der Jesuitenorden nicht geruht, immer dasselbe für häßlich zu finden, was Deutschland verhindert. So gehe sicherlich das Ausnahmegesetz durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Und wir mit der Heimatshölle an den Händen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt neu erneut lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schauten sie, und dort heißt es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Händen kann man keinen Erbsterbensgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei der Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befinden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teil ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemäßigt werde, wie das ja auch in dem Statut des Jesuitenordens vorgesehen sei. Für deutsche Heimatliebe habe man dort kein Verständnis zu erwarten. Schon 18.0.71 hätten einzelne Jesuiten sich im Kriege hervorgetan, sie hätten gezeigt und gelämpft. Sei damals aus diesen Verdiensten hergestellt worden, daß dieser Orden deutsch-national geworden sei. Im Gegenteil, bis in die neueste Zeit hinein habe der Jesuitenorden nicht geruht, immer dasselbe für häßlich zu finden, was Deutschland verhindert. So gehe sicherlich das Ausnahmegesetz durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Und wir mit der Heimatshölle an den Händen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt neu erneut lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schauten sie, und dort heißt es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Händen kann man keinen Erbsterbensgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei der Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befinden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teil ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemäßigt werde, wie das ja auch in dem Statut des Jesuitenordens vorgesehen sei. Für deutsche Heimatliebe habe man dort kein Verständnis zu erwarten. Schon 18.0.71 hätten einzelne Jesuiten sich im Kriege hervorgetan, sie hätten gezeigt und gelämpft. Sei damals aus diesen Verdiensten hergestellt worden, daß dieser Orden deutsch-national geworden sei. Im Gegenteil, bis in die neueste Zeit hinein habe der Jesuitenorden nicht geruht, immer dasselbe für häßlich zu finden, was Deutschland verhindert. So gehe sicherlich das Ausnahmegesetz durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Und wir mit der Heimatshölle an den Händen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt neu erneut lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schauten sie, und dort heißt es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Händen kann man keinen Erbsterbensgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei der Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befinden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teil ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemäßigt werde, wie das ja auch in dem Statut des Jesuitenordens vorgesehen sei. Für deutsche Heimatliebe habe man dort kein Verständnis zu erwarten. Schon 18.0.71 hätten einzelne Jesuiten sich im Kriege hervorgetan, sie hätten gezeigt und gelämpft. Sei damals aus diesen Verdiensten hergestellt worden, daß dieser Orden deutsch-national geworden sei. Im Gegenteil, bis in die neueste Zeit hinein habe der Jesuitenorden nicht geruht, immer dasselbe für häßlich zu finden, was Deutschland verhindert. So gehe sicherlich das Ausnahmegesetz durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Und wir mit der Heimatshölle an den Händen am besten in der Welt ständen, daß wir an unserem deutschen Wesen noch einmal die Welt neu erneut lassen könnten. Wir hingen an der Heimat, wir schauten sie, und dort heißt es: die Heimatshölle hinweg, mit ihr an den Händen kann man keinen Erbsterbensgang durch die Welt wagen, und das sei ja das, was der Jesuit wollte, nicht dem Deutschen dienen, sondern seiner Weltmacht. Also für deutsches Empfinden sei der Jesuiten als solchen keine Stätte, und deshalb sei es auch so, daß in der sogenannten deutschen Ordensprovinz, die ja bisher nicht in Deutschland residiert habe, sondern vor allen Dingen in Österreich, Belgien usw. sich befinden habe, die deutschen Jesuiten durchaus nicht etwa nötig, sondern daß zum großen Teil ausländische Jesuiten in dieser deutschen Ordensprovinz mit tätig gewesen seien. Es gehe eben nicht anders, als daß die Nationalität gemäßigt werde, wie das ja auch in dem Statut des Jesuitenordens vorg

rech habe, wenn es die Verfolgung wirklich habe eliminiert. Nunmehr, natürlich dann auch die Wirkung in sich, daß es bereits damals die Verfolgung hätte aufheben müssen. Wenn die Regierung damals auf dem Standpunkt gestanden habe, daß der § 56 der Verfassung damals noch in Gültigkeit gewesen sei, so habe sie dadurch dokumentiert, daß trotz des Jesuitengesetzes diese Verfassung zu Recht bestanden habe. Der weitere Schluß würde also sein, daß, wenn auch das Jesuitengesetz aufgehoben worden sei, dieser Umstand auf die Verfolgung keinen Einfluß habe. Diese Frage sei eine außerordentlich umstrittene Frage. Der Redner kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die ländliche Verfassung durch das Freiheitsgeleis noch allgemeiner Meinung nicht aufgehoben sei. Er glaube, vom Rechtsstandpunkt aus werde man sagen müssen, die Verfassung bestehet, und wenn man das Jesuitengesetz irgendwie in die Gesetzesbefreiung des Reiches einfügen wolle, dann werde man sagen müssen, es sei ein Rechtsgeleis des Reiches gewesen, für das es sich eine besondere Kompetenz genommen habe. Aber sei denn das Bestehen des § 56 noch die Mauer, der Trost, als der er hingestellt werde? Man müsse bedenken: Sachsen sei ein deutscher Bundesstaat, ein Teil des Deutschen Reiches und nicht denbar ohne das Deutsche Reich. Die jesuitische Schulung werde ohne weiteres über Sachens Grenzen hinausgreifen, unbedeutet, dann beweist und offen. Es sei nicht der Gedanke der Furcht vorherrschend gewesen, als seine Partei das Jesuitengesetz gefordert und vertreten habe, sondern es sei das Bedürfnis, ohne große Kämpfe in Frieden zu leben. Andere Nationen errichteten um ihr Heim, in dem sie friedlich arbeiten wollten, eine Mauer, und wir rissen die Mauern um das Haus nieder, arbeiteten trotzdem in unserem Hause in unserer friedlichen Beschäftigung und mützen gleichzeitig an der Türe stehen mit der Waffe, um uns gegen den anbrügenden Feind zu verteidigen. Die evangelische Kirche müsse natürlich sorgen für die Wiedergewinnung der Wieder, die sie im reichen Weise verloren gegangen seien. Die Erwartung habe nicht getroffen, und es sei ein Zustum, zu glauben, daß dieser Krieg eine große Flut von Leuten zurückbringen werde in unsere Kirche, sei es die evangelische, sei es die katholische Kirche. Die Flut sei im Anfang des Krieges angewachsen und dann abgestaut, und es läuft, sie werde noch mehr abfließen. Hier sei es die evangelischen Kirche in allererster Linie und auch der katholischen Kirche, sich gegen die Einflüsse des Jesuitismus zu sichern, hier sei es die Pflicht, besonders unser Volk heranzuziehen, natürlich nicht in dem Sinne, daß es gezwungen wäre, in die kirchlichen Gedanken hineinzuhören, sondern daß die Kirche sich dem anposite, was das Volk erwartet habe, sobald sie im besten Sinne modern werde. Für uns aber gäbe es eine andere Sorge, das sei die, nicht wechselseitig zu denken. Deshalb müsse man auch fordern, daß alles das, was auf der Gegenseite jetzt noch als Vorrecht besteht und als Vorrecht gedeutet werden könnte, fallen müsse. Es werde gelagt, das Jesuitengesetz sei ein Ausnahmegesetz gewesen. Dann müssten auch fallen alle Vergünstigungen, die der Gegenseite, den katholischen Theologen, zuständen; man denke an das Privileg, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie angebliche Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft hätten, indem sie sich gegen Dinge gewendet hatten, die gegen ihr Interesse verletzten; er erinnere an den Tod zu Trier und ähnliches. Und wenn unsere Gedanken und Empfindungen beschimpft würden, wenn Luther in der abscheulichen Weise beschimpft werde, dann versage dieser Paragraph. Man habe in der evangelischen Kirche nur ganz verschwindende Einrichtungen, die durch diesen Paragraphen geschützt würden; auf der Seite des Katholizismus aber gebe es diese Einrichtungen in schwerer Menge, und nun bedenke man, daß möglich der Jesuitenorden als Einrichtung der katholischen Kirche anerkannt werde. Dann seien uns gleich die Hände gebunden im Kampfe gegen den Orden, wenn dieser Paragraph nicht falle. Seine Partei wisse, daß sie fordere, nur die Särtät für unsere evangelische Kirche verlangt werde. Aber man müsse sich darauf verlassen, daß diese sich selbst schützen werde. Dann, um über anderes hinwegzugehen, über Fragen, die an den Staat sehr bald heran treten würden, wolle er nur noch auf einen Hauptpunkt hinweisen, das sei die Frage: Wie würde die Aufnahme des Jesuitenordens in Deutschland auf die Schule? Die Schule sei das umstrittenste Gebiet, hier entscheide sich der Kampf, ob die Seele des Kindes und damit die Seele der künftigen Männer uns zufalle oder den in den Schülern des Jesuitenordens. Man habe alle Urtheile, in Sachen in dieser Beziehung auf der Hut zu sein. Bereits im Jahre 1911, während das Schulgesetz beraten worden sei, habe sich ergeben, daß die Kirche in der Begebung von Lehrerstellen ganz außergewöhnliche Rechte habe. Bei den katholischen Minderschaftsgemeinden habe nicht wie sonst das Ministerium das Vorrechtsgesetz, sondern das Apostolische Vikariat, und in der Überlauff der in Bautzen residierende katholische Kirchenrat. Wenn nun auch der Staat das Recht habe, aus diesen einzelnen Vor geschlagenen auszuwählen und zu bestätigen — wer einmal das Vorrechtsgesetz habe, habe die größte Macht in Händen. Gerade auf diesem Gebiete der Schule, das keine Partei so heiß umkämpft habe, werde sie ihre Stimme erheben müssen und fordert werde. Man werde jagen müssen, daß das vaterländische Empfinden, das Staatsempfinden zunächst geprägt werde, ferner das geschichtliche Wissen. Das vaterländische Empfinden, das Empfinden für die Hoheit des Staates sei etwas, was dem Geiste des Jesuitenordens entgegenstehe. Hier würden alle Parteien dieses Hauses aufzurufen, mitzuhelfen. Vielleicht komme aus diesem Gesichtspunkte und aus dieser schweren Bedrohung, die man für die Schule, für die herannahende Jugend habe, auch das Gute, daß sich alle einzigen in diesem Punkte, wenn einmal ein neues Schulgesetz auf der Tagesordnung stünde.

Alles das, was er heute gezeigt habe zur Begründung der Interpellation, flinge nicht nach Ruhe und Frieden, aber es sei nicht verwunderlich, daß dieses Echo auf die Entschließungen des Bundesrates gerade aus Sachsen komme. Wie im Lande Luthers und Lessings, dieser beiden größten Geistesbreiter, die wir gehabt hätten, seien immer dieseljenigen gewesen, die in erster Linie auf der Wache gestanden hätten; und es werde deshalb recht wohl verstanden werden, wenn wir dieseljenigen seien, aus denen zu erst der Widerhall flinge gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes, und es sei gut, daß wir außerstellt worden seien. Die Sicherheit, in der wir uns gewiegt hätten, sei vielleicht zu groß gewesen. Man wisse, daß der Jesuitenorden nach wie vor staatsfeindliche Grundsätze vertrate, daß er die Herrschaft der Kirche über den Staat auf seine Fahnen geschrieben habe und daß das alles unverträglich sei mit dem Gedanken des Bestehens unseres Deutschen Reiches. Man müsse also auf der Hut sein und auch die ländliche Regierung bitten, wenn sie diese Überzeugung einträchtig vorgestellt worden sei, auch diese Überzeugung zu hören. Der Zweck dieser Interpellation werde erreicht sein, wenn die Staatsregierung sagen könne, daß sie den heute besprochenen

Vorgängen im Reiche ebenfalls hohe Bedeutung beimette und ihrerseits all's tun werde, um die etwa daraus sich ergebenden Folgen für unser Volk, nicht nur für unser ländliches, sondern auch für unser deutsches Volk hintanzuhalten. (Lebhafte Bravo!)

Staatsminister DDr. Beck

(nach den stenographischen Niederschriften):

Weine sehr geehrten Herren! Die Interpellation der Herren Abg. Dr. Kaiser, Dr. Riechammer und Gen. behandelt eine Angelegenheit, die seit Jahrzehnten das deutsche Volk tief bewegt und die in unserem Lande, der Wiege der Reformation, mit seiner zu etwa 94 Proz. ganz überwiegenden evangelischen Bevölkerung natürlich das größte Interesse hervorruft. Es war deshalb wohl anzunehmen, daß ebenso wie im Jahre 1904, in dem es sich um die Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes handelte, im Augenblick der Aufhebung der noch in Kraft gebliebenen Bestimmungen dieses Gesetzes die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf diese bedeutsame Angelegenheit gelenkt werden würde. Man müsse bedenken: Sachsen sei ein deutscher Bundesstaat, ein Teil des Deutschen Reiches und nicht denbar ohne das Deutsche Reich. Die jesuitische Schulung werde ohne weiteres über Sachens Grenzen hinausgreifen, unbedeutet, dann beweist und offen. Es sei nicht der Gedanke der Furcht vorherrschend gewesen, als seine Partei das Jesuitengesetz gefordert und vertreten habe, sondern es sei das Bedürfnis, ohne große Kämpfe in Frieden zu leben. Andere Nationen errichteten um ihr Heim, in dem sie friedlich arbeiten wollten, eine Mauer, und wir rissen die Mauern um das Haus nieder, arbeiteten trotzdem in unserem Hause in unserer friedlichen Beschäftigung und mützen gleichzeitig an der Türe stehen mit der Waffe, um uns gegen den anbrügenden Feind zu verteidigen. Die evangelische Kirche müsse natürlich sorgen für die Wiedergewinnung der Wieder, die sie im reichen Weise verloren gegangen seien. Die Erwartung habe nicht getroffen, und es sei ein Zustum, zu glauben, daß dieser Krieg eine große Flut von Leuten zurückbringen werde in unsere Kirche, sei es die evangelische, sei es die katholische Kirche. Die Flut sei im Anfang des Krieges angewachsen und dann abgestaut, und es läuft, sie werde noch mehr abfließen. Hier sei es die evangelischen Kirchen, die auf die Einflüsse des Jesuitismus zu sichern, hier sei es die Pflicht, besonders unser Volk heranzuziehen, natürlich nicht in dem Sinne, daß es gezwungen wäre, in die kirchlichen Gedanken hineinzuhören, sondern daß die Kirche sich dem anposite, was das Volk erwartet habe, sobald sie im besten Sinne modern werde. Für uns aber gäbe es eine andere Sorge, das sei die, nicht wechselseitig zu denken. Deshalb müsse man auch fordern, daß alles das, was auf der Gegenseite jetzt noch als Vorrecht besteht und als Vorrecht gedeutet werden könnte, fallen müsse. Es werde gelagt, das Jesuitengesetz sei ein Ausnahmegesetz gewesen. Dann müssten auch fallen alle Vergünstigungen, die der Gegenseite, den katholischen Theologen, zuständen; man denke an das Privileg, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dahin erweitert worden, daß auch die Theologiestudenten unter gewissen Voraussetzungen dieses Privilegs teilhaftig würden. Man denke weiter an § 365 des Strafgesetzbuches. Wie viele unserer Gelehrten hätten darunter gelitten, daß sie nicht mit den Kosten zu dienen brauchten, soweit sie die kirchliche Weise empfangen hätten. (Abg. Dr. Riechammer: Sehr richtig!) Dieses Privileg sei nicht gesollt, sondern in Preußen sogar dah

wo sie als ausgezeichnete Prebiger und Seelsorger notwendig seien.

Secretary Koch (fortsch. Sp.):

Der Abg. Dr. Kaiser habe sich in seinen Ausführungen vor allem damit beschäftigt, den Kampf der Jesuiten gegen den Protestantismus darzustellen, er habe Bezug genommen auf die innere Gestaltung des Ordens im Laufe der Geschichte und gezeigt, wie schädlich der Orden sei. Seine Partei habe volles Verständnis dafür und erkenne im großen und ganzen die Ausführungen, die er darüber gemacht habe, als durchaus richtig an. Dem Abg. Kostel gegenüber müsse er freilich sagen, daß die Jesuiten so unfehlbar nicht seien, wie er sie dargestellt habe. (Sehr richtig!) Gleichwohl sei der Gedanke des Toleranz doch nicht beißig zu schließen. Der Abg. Sindermann sei ja ausdrücklich darauf eingegangen und habe ihn schon vertreten. Es fein aber doch sehr ernste Kreise, die sich tatsächlich durch die Aufhebung des Ordens beeinträchtigt fühlen, und er möchte sich darum mit dem Gedanken der Toleranz gegenüber der Aufhebung des Jesuitenordens etwas näher auszumachen. In dem Programm der fortschrittlichen Bollspartei steht die lapidare Forderung: Gleichberechtigung aller Religionsgemeinschaften und Religionsfreiheit. Es sei der Partei immer damit ernst gewesen. Die geistige Entwicklung habe dies Forderung der Toleranz durchaus gerechtfertigt. Während im Mittelalter die Kirche die Herrschaft über den Staat erstritten habe, während im 18. Jahrhundert umgekehrt im Geiste der Aufklärung der Staat die Herrschaft der Kirchen beansprucht habe, habe die Gegenwart beides aufgegeben. Sie wolle keines von beiden, sondern Freiheit der Kirche und auch Freiheit des Staates. Und diese Entwicklung für die Freiheit der Kirche und die Freiheit des Staates zeigte alle modernen Kulturstadien. Es ist nuernd, daß neuerdings nähme das neue Staatswesen in Süßland diese Entwicklung, weiterhin täglich fortsetzt werde. Er müsse anerkennen, daß die Aufhebung des Jesuitengesetzes durch das Reich in dieser Richtung gelegen sei. Außerdem gebe es auch unfehlbar der protestantischen Kirche Störungen, die durchaus die Freiheit der protestantischen Kirche gegenüber dem Staat bestimmt haben. Das sei durchaus im Sinne der lutherischen Bekennung, wo es im 28. Artikel der Confessio Augustana heißt, daß weltlich und geistlich Regiment nicht miteinander vereinigt werden dürfen. Freilich Rechte der stärkeren Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hätten sich bis in die Gegenwart hierin getrennt. Hier sei jedenfalls der Punkt, wo Klarheit zu schaffen sei. Die Freiheit der Kirche könne statthaft nicht gewahrt werden, ohne daß anderseits die Freiheit des Staates gegenüber kirchlichen Ansprüchen garantiert sei. (Sehr richtig!) Damit verlange ihr Parteiprogramm weiter die Bekennung der vom Staat den Kirchen gewährleisteten Rechte und keine Einmischung der Kirche in staatliche Angelegenheiten. (Abg. Hettner: Darum keine Jesuiten!) Welches sei der Grund des Erfolges des Jesuitengesetzes? Es glaube, nicht so sehr seine innere Organisation, die auf eine Überspannung der Autorität hinauslaufe, auch nicht so sehr die wissenschaftliche Tätigkeit vieler seiner Mitglieder, die man ohne Zweifel anerkennen müsse, auch nicht so sehr die vielumstrittene Moral der Jesuiten, sondern die Erfolge des Jesuitenordens lägen vor allen Dingen in der früheren politischen Gestaltung der Dinge. (Sehr richtig!) Man dürfe doch nicht vergessen, daß in jenen Zeiten, wo der Jesuitenorden den Protestantismus zurückgedrängt habe, die Dinge viel anders gelegen hätten, daß z. B. geistige Jüngstentümmer vorhanden gewesen seien, völlig unabdingbare geistliche Reichsstädte. Weiter kommt hinzu der damalige Absolutismus des Kurfürstums, der nach dem Gründtag verschworen sei: cuius regio, eius religio, wenn das Land gehöre, der habe die Religion zu bestimmen. Dies sei ja auch in protestantischen Ländern so gehandhabt worden, und so seien ja auch protestantische Länder intolerant gegen die katholischen geworden. Weiter sei früher die geistliche Gerichtsbarkeit weit ausgedehnt gewesen. Heute sei die Kirche in volliger Abhängigkeit von dem Staat gewesen. Nutz und gut, wenn man diese Verhältnisse betrachte, dann begeiste man allerdings, daß es möglich gewesen sei, den Protestantismus zurückzudrängen. Gleichwohl sei doch wohl der Protestantismus nicht überwunden worden. Im Gegenteil habe er im Deutschen Kaiserreich seine Anerkennung durchgesetzt. Natürlich sei die Erinnerung an diese Geschichte noch nicht verschwunden, und darum sei es ganz verständlich, wenn ein schmerliches Gefühl durch die protestantische Welt gehe, daß gerade im Jubiläumsjahr dieser Orden wieder zugelassen werde. Nun müsse man sich hier im katholischen Lande mit der Aufhebung durch das Reich abfinden, und die Frage sei, ob nun jene Zeit des Kampfes wiederkehren werde. Er gebe dabei zu bedenken, daß jene politischen Vorauflagen, unter denen der Jesuitenorden seine Erfolge gehabt habe, zu einem großen Teile fortgesunken seien. (Sehr richtig!) Die geistlichen Jüngstentümmer existierten seit 1808 nicht mehr. Der Absolutismus sei zurückgedrängt durch die moderne Verfaßung. Die Religionsfreiheit, die früher in der Zeit des Absolutismus nicht existiert habe, sei zwar noch nicht völlig durchgeführt, aber doch wenigstens im Prinzip anerkannt, und man sei auf dem Wege, sie durchzuführen. Zugugeben sei allerdings, daß der Kirche und damit dem Orden gewisse Rechte und Einsätze verbleiben seien, daß sie eine gewisse Ausnahmekellung im Reiche und in den Bundesstaaten hätte. Nun hätte Abg. Dr. Kaiser auf den Schluß des § 166 hingewiesen, der namentlich der katholischen Kirche zugute komme. Er gebe das ohne weiteres zu; die Strafe, die dort stehen bedroht, der die Kirche beschimpfe, sei ziemlich hoch. Gewiß würde auch seine Partei nicht, daß eine Beschimpfung der Kirche etwa straffrei sei. Aber der Begriff werde gedehnt. Also müsse man wünschen, daß dieser Paragraph eingehalten werde. Weiter sei auch das Gesetz vom 8. November 1890 angeführt worden, wonach die katholischen Geistlichen, darunter würden ja auch Ordensangehörige fallen, von der Wehrpflicht befreit seien. Das sei eine Ausnahme, die ihm schon damals, als sie beschlossen worden sei, unbegreiflich gewesen sei. Man habe ja der Parität wegen diese Ausnahme auch auf die protestantischen Geistlichen ausdehnen wollen, diese hätten aber glücklicherweise darauf verzichtet und doch einen anderen Geist verbunbet, als er in der katholischen Kirche herrsche.

Der Einfluß in der Schule sei schon besprochen worden. Er erinnere nur daran, daß gerade die Jesuiten ihre Ausbildung in Rom erhalten. Wenn man also die Kirche befürchten wolle, dann bleibe eben nichts anderes übrig, als daß Kirche und Schule getrennt werde. Dann könnten die Jesuiten ihren unheilvollen Einfluß, falls er es noch sei, nicht ausüben. Das Gebiet der Schule sei Staatsgebiet, damit stimme er mit dem Abg. Dr. Kostel vollständig überein. Er möchte aber auch noch einige andere Rechte erwähnen, die doch für die Deutlichkeit der gegenwärtigen Lage wesentlich seien. Kirche und Orden gendien vor allem viele Steuerfreiheiten im Reiche sowohl als auch in den Einzelstaaten. Er erinnere daran, daß bei der Erbschaftsteuer die Vermögen bis zu 5000 M. überhaupt bei den Orden freieste seien, daß darüber hinausgehende Anhabefälle nur mit 5 Prozentsteuer würden, während bei anderen Fällen der Prozentsatz das Dreifache erhöht sei. Auch bei den Wehr-, bei der Wirtschaft, bei der Kriegsteuer seien die Orden ausgenommen. In Sachsen hätten sie bei der Einkommensteuer wenigstens teilweise Schwierigkeiten, und zwar schwieren Vermögensverhältnisse mit der sozialdemokratischen Partei am wenigsten für die Interpellanten, die auf anderem Standpunkt ständen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Wenn seine Partei sich in gelegentlichen Meinungsverschiedenheiten, und zwar schweren, mit der sozialdemokratischen Partei befindet, dann liege weiter eine Gefahr in der Unbeschämtheit der sozialen Hand, Vermögen entgleist zu erwerben, so möglichen Weiber erklärt würden und ihre heiligsten Wünsche nicht mit Erfolg haben und suchen verglichen werden, wie das vor jener Seite geschehen sei. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Ihr Sohn lebt müsse er auch noch mehrere Unrichtigkeiten, die in der Nähe des Abg. Sindermann enthalten seien, zur Sprache bringen. Jener sage, die Gründe, die sie angeführt hätten, wären hunderte von Jahren zurück. Abg. Dr. Kaiser habe gerade darauf hingewiesen, daß etwa von den katholischen Bekanntheiten des Jesuitenordens, die gewiß auch dem Abg. Sindermann Bedenken erregten, etwas falsch gelassen worden sei. (Sehr richtig!) Der Abg. Sindermann habe geglaubt, sich zum Verteiler unserer Soldaten an der Front machen zu dürfen, und gesagt, man würde es dort nicht verhindern, wie man sich jetzt um die Jesuiten bemüht habe. Er glaube, da besser orientiert zu sein. Er glaube, daß unsere Soldaten sich um die kulturelle Entwicklung, um die geistige Entwicklung des deutschen Volkes genau so sorgen und bestimmen, wie man das hier tut. (Abg. Uhlig: Vor den Jesuiten haben wir keine Angst!) Angst hätten sie auch nicht. Das sei nicht der richtige Ausdruck dafür, aber sie wünschten durchaus nicht, daß geistige Bewegungen freie Bahn gegeben werde, die man vor 50 Jahren auf schwecke verurteilt habe. Unter keinen Umständen sei es berechtigt, und es bedeute ein sehr ungünstiges Verständnis für diese Frage, die in Deutschland und in Sachsen doch zweifellos die größte Rolle gespielt habe, hier, wie es der Abg. Sindermann tut, fortgezogen von dieser Meinung zu reden. (Sehr richtig!) Aber darin gebe er ihm recht — es sei das bloß um umgekehrte Zulämmungen gesagt —, man habe wahhaftig mehr zu tun, als das Schlagwörtern nachzuhören, wie er das Schlagwort ausgestellt habe, jetzt in der Neuorientierung alle Ausnahmegesetze anzutreiben. Er befürchte, daß es das Recht sei, in dieser Zeit, bloß aus dem Gesichtspunkte heraus, daß es ein Ausnahmegesetz sei, den Jesuiten den Rückenkreuz im deutschen Vaterland zu gestatten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Er und seine politischen Freunde seien der Überzeugung, und er glaube, daß ganze deutsche Volk teile diese Überzeugung, daß dieser Weltkrieg nicht durch die Waffen und nicht durch die Materie entschieden werde. Wie könnte sich sonst das verhältnismäßig kleine Deutsche Reich gegen eine Welt von Feinden behaupten? Neben der „Macht am Rhein“ und „Deutschland, Deutschland über alles“ sei das Lutherbild „Ein feste Burg ist unser Gott“ mit gleicher Begeisterung von Protestanten wie Katholiken geführt worden. (Sehr richtig!) daß unsere Streiter in Kampf und Tod gesetzt habe. (Sehr gut! in der Mitte.) Es ist auch dieses Lutherbild gewesen, das unser Volk in der Heimat aus der Übermacht der eindringenden Sorgen alltäglich wieder in das Hammelschwanz der Inwirktion emporgehoben habe, daß unser gerechte Sache doch der Sieg bleiben werde. Wie sei es in jüngerer Zeit möglich, daß man um eines Schlagwortes willen — anders könne er es nicht bezeichnen —, um dieses Schlagworten willen, daß Ausnahmegesetze — ganz dahingestellt, ob es ein Ausnahmegesetz sei — in jüngerer Zeit aufgetrieben werden möchten, daß man um dessen willen den Jesuiten, diesen Freunden des Protestantismus, weder in Deutschland Heimatrecht eintreffe. (Sehr gut!) Sie seien nicht mit einer Kriegserklärung als Feinde des Deutschen Reiches hervorgetreten, sie hätten als Renteile ihre Forderung gehabt, und die Regierung habe aus Sorge um die anderen Feinde dieser Neutralen ihre Forderungen bewilligt genau so, wie es die anderen sogenannten Neutralen gemacht hätten, und ganz so, wie man mit diesen verhandelt sei, bloß, daß doch hier und dort in letzter Stunde das Schwert aus der Scheide geführt sei. Denkt denn wirklich die Regierung, daß es sich bloß um eine Form handle, wenn das Zentrum mit solcher Säßigkeit eine Forderung verteidige? Seine Freunde hätten gedacht und seien bereit gewesen, mit den katholischen Brüdern auf dem Boden gegenseitiger Achtung und Dulden sich zu vertragen. Aber mit den Jesuiten, dieser Verbündete Roma, dieser Legionäre gegen den Protestantismus, diesen Trägern der Inquisition und der Gegenreformation, könnten sie einen Frieden niemals eingeschlossen und auch nicht wünschen. Sie hätten es verstanden, ihnen diesen neuen Kampf mit ungelenken Waffen aufzutragen. Denn ihre Gegenwart sei gehemmt durch die Rücksicht auf die Not des Vaterlandes. Er wolle die Blutbitterer Worte, die sich ihm und gewiß manchem in Deutschland auf die Zunge drängen, niederzuringen um des Vaterlandes willen. Aber es gebe ein freies Verhältnis, und dafür sei auch heute die Stunde, und heute um so mehr, weil man vor dem Tage steht, an dem Luther vor 400 Jahren gegen eine Welt von Feinden seine Thesen an die Schlachtkirche in Wittenberg angeschlagen habe. Das Zentrum wolle den Kampf. Gut, man halte sich bereit. (Bravo! in der Mitte.)

(Fortsetzung folgt in der nächsten Beilage.)